



MÜHLHAUSEN

Mittelalterliche Reichsstadt



AMTSBLATT der Stadt Mühlhausen/Thüringen

29. Jahrgang

Mittwoch, den 17. Juni 2020

Nummer 6

Regeln für ein funktionierendes Zusammenleben in Mühlhausen: Neue Fassung der „Ordnungsbehördlichen Verordnung“ tritt in Kraft

Liebe Mühlhäuserinnen und Mühlhäuser,

was für das Miteinander in der kleinsten Einheit unserer Gesellschaft - der Familie - von zentraler Bedeutung ist, gilt auch für eine Stadt als Ganzes: Nur, wenn jeder seine Rechte und Pflichten kennt und befolgt, ist ein gutes Zusammenleben möglich.

Diese Regeln sind für unser Mühlhausen in der „Ordnungsbehördlichen Verordnung“ - kurz OVO - festgeschrieben. Sie gilt für das gesamte Stadtgebiet, einschließlich den Ortsteilen, und dient der Gefahrenabwehr und der Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung auf allen Straßen und Anlagen.

Von Abfallbehältern über Lärm bis zu Verunreinigungen finden sich darin Angaben zum korrekten Verhalten. In der aktuellen Fassung neu/überarbeitet sind:

- der Umgang mit Brauchtums- und Grillfeuern
- Erweiterung der Hundefreilaufflächen
- bessere Überprüfungsmöglichkeiten des Vollzugsdienstes in Bezug auf Entfernung von Hundekot
- Alkoholverbot im Radius von 100 Metern um Einrichtungen, welche durch Kinder und Jugendliche aufgesucht werden
- Verfolgung störenden Verhaltens, welches durch Personengruppen verursacht wird
- Streuverbot nach Trauungen von Reis und Blumen (aus nicht-organischem Material)
- Anbringung des Familiennamens an Klingel und Briefkasten
- Untersagung der Anpflanzung von Riesenbärenklau, Ambrosia und ähnlichen Pflanzen
- veränderte Regelungen zum Punkt Lärm

Den vollständigen Wortlaut finden Sie in dieser Ausgabe des Amtsblattes sowie online unter www.muehlhausen.de - Bürger & Stadt - Bürgerservice - Ortsrecht und Satzungen.

Die Mitarbeiter des Fachdienstes Bürgerdienste, Sicherheit und Ordnung werden die Verhaltensnormen durch Kontrollen und Ahndungen durchsetzen. In erster Linie ist aber das Engagement aller gefragt: Gehen Sie mit gutem Beispiel voran. Tragen Sie durch Ihr Verhalten und Ihre Vorbildwirkung dazu bei, dass wir alle in einem schönen, gepflegten Mühlhausen leben können.

Bei Nachfragen können Sie sich an unser Bürgertelefon unter 452-115 wenden. Hier bekommen Sie erste Auskünfte oder werden an die zuständigen Stellen weitergeleitet.

Gratulation zu Alters- und Ehejubiläen – Ihre Mithilfe ist gefragt

Liebe Bürgerinnen und Bürger,

es ist mir ein wichtiges Anliegen, den Alters- und Ehejubilaren im Amtsblatt der Stadt Mühlhausen zu gratulieren. Das möchte ich auch gern weiterhin tun, benötige dafür jedoch Ihre Unterstützung.

Aufgrund strenger gesetzlichen Bestimmungen zum Datenschutz kann die Veröffentlichung der Jubiläumsdaten nur erfolgen, wenn die Jubilare selbst der Stadtverwaltung gegenüber schriftlich ihre Zustimmung erklären.

Wenn Sie den Wunsch haben, anlässlich eines Geburtstags- bzw. Ehejubiläums namentlich im Amtsblatt unserer Stadt benannt zu werden, füllen Sie bitte die beiden Einwilligungserklärungen im hinteren Teil dieses Amtsblattes vollständig aus und senden diese unterschrieben an uns zurück.

Sie können die Vordrucke auch im Bürgerbüro der Stadt Mühlhausen, Obermarkt 21, abholen oder über die Internetseite www.muehlhausen.de > Bürger & Stadt > Bürgerservice > Formulare > „E“ wie „Einwilligungserklärungen“ herunterladen.

Die Einwilligung ist freiwillig und kann jederzeit mit Wirkung für die Zukunft widerrufen werden.

Bitte helfen Sie mit, dass wir Ihnen auch künftig zu Ihrem Ehrentag im Amtsblatt gratulieren dürfen.

Vielen Dank und herzliche Grüße

Dr. Johannes Bruns
Oberbürgermeister



Amtlicher Teil

Ordnungsbehördliche Verordnung zur Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung auf öffentlichen Straßen und in öffentlichen Anlagen und zur Abwehr von Gefahren der Stadt Mühlhausen/Thüringen vom 10.06.2020

Auf Grund der §§ 27, 44, 45 u. 46 Abs.1 des Thüringer Gesetzes über die Aufgaben und Befugnisse der Ordnungsbehörden (Ordnungsbehördengesetz - OBG -) vom 18.06.1993 (Gesetz- und Verordnungsblatt S. 323), zuletzt geändert durch Art. 3 des Gesetzes vom 06. Juni 2018 (GVBl. S. 229, 254) erlässt die Stadtverwaltung Mühlhausen als Ordnungsbehörde folgende Verordnung:

Inhalt:

- § 1 Zweckbestimmung und Geltungsbereich
- § 2 Begriffsbestimmungen
- § 3 Allgemeine Verhaltenspflicht/ Störendes Verhalten
- § 4 Alkoholverzehr in der Öffentlichkeit
- § 5 Verunreinigungen
- § 6 Verunreinigung öffentlicher Gewässer
- § 7 Reinigungsarbeiten
- § 8 Gefahrenabwehr
- § 9 Abfallbehälter/ Sperrmüll/ Mülltonnen
- § 10 Schutzvorkehrungen an Gebäuden
- § 11 Einrichtungen für öffentliche Zwecke
- § 12 Hausnummern
- § 13 Briefkästen und Klingelanlagen
- § 14 unerlaubtes Camping/ Wildes Zelten
- § 15 Kinderspielplätze/ Bolzplätze/ Skateflächen
- § 16 Tiere
- § 17 Hunde
- § 18 Werbeanschläge/ Werbeschriften
- § 19 Ruhestörender Lärm
- § 20 Offene Feuer im Freien/ Brauchtumsfeuer
- § 21 Grillfeuer
- § 22 Straßenmusikanten
- § 23 Rodeln
- § 24 Eisflächen
- § 25 Riesenbärenklau, Ambrosia und ähnliche Pflanzen
- § 26 Ausnahmen/ Erlaubnisse
- § 27 Ordnungswidrigkeiten
- § 28 In-Kraft-Treten/ Geltungsdauer

Anlage 1 (Einrichtungen für Kinder und Jugendliche)

Anlage 2 (Hundefreilaufflächen)

§ 1

Zweckbestimmung und Geltungsbereich

(1) Diese ordnungsbehördliche Verordnung dient der Gefahrenabwehr und der Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung auf allen Straßen und Anlagen.

(2) Die Verordnung gilt für das gesamte Gebiet der Stadt Mühlhausen, einschließlich ihrer Ortsteile, sofern in den nachfolgenden Bestimmungen nicht ausdrücklich etwas anderes geregelt ist.

(3) Spezielle und höherrangige Vorschriften bleiben unberührt, soweit sie dieser Verordnung vorgehen.

§ 2

Begriffsbestimmungen

(1) Straßen im Sinne dieser Verordnung sind - ohne Rücksicht auf die Eigentumsverhältnisse oder eine öffentlich-rechtliche Widmung - alle befestigten und unbefestigten, dem öffentlichen Verkehr oder einzelnen Arten des öffentlichen Verkehrs dienenden Flächen, einschließlich der Plätze und Fußgängerzonen.

(2) Zu den Straßen gehören:

- a. der Straßenkörper, einschließlich der Geh- und Radwege, Brücken, Tunnel, Treppen, Durchgänge, Böschungen, Stützmauern, Gänge, Gräben, Entwässerungsanlagen, Park-, Trenn- und Seitenstreifen, Dämme, Rand- und Sicherheitsstreifen;
- b. der Luftraum über dem Straßenkörper;
- c. das Zubehör, wie z. B. Verkehrszeichen, Verkehrseinrichtungen und -anlagen aller Art, die der Sicherheit oder Leichtigkeit des Straßenverkehrs oder dem Schutz der Anlieger dienen, und die Bepflanzung.

(3) Anlagen im Sinne dieser Verordnung sind - ohne Rücksicht auf die Eigentumsverhältnisse - insbesondere alle der Allgemeinheit zur Nutzung zur Verfügung stehenden oder bestimmungsgemäß zugänglichen oder dem öffentlichen Interesse / der öffentlichen Sicherheit dienenden Flächen, Gegenstände und Einrichtungen, insbesondere:

- a. Grün-, Park-, Erholungs-, Spiel- und Sportflächen, Kinderspielplätze sowie Gedenkplätze und Friedhöfe;
- b. Ruhebänke, Toiletten, Fahrgastwarthallen, Sport-, Fernsprech-, Wetterschutz- und ähnliche Einrichtungen;
- c. Ufer und Böschungen von Gewässern;
- d. Denkmäler und unter Denkmalschutz stehende Baulichkeiten, Kunstgegenstände, Plastiken, Brunnen, Blumenkübel, Anpflanzungen, Abfall- und Sammelbehälter, Wertstoffcontainer, Anschlagtafeln, Beleuchtungs-, Versorgungs-, Kanalisations-, Entwässerungs-, Hochwasserschutz- und Baustelleneinrichtungen.

(4) Innenstadt ist das innerhalb der Stadtmauer liegende Gebiet (siehe Anlage 2, welche Bestandteil der Verordnung ist)

(5) Fahrzeuge im Sinne dieser Verordnung sind motorbetriebene Fahrzeuge einschließlich deren Fahrzeugteile und Anhänger sowie bewegliche Vorrichtungen jeder Art, die der Beförderung von Personen oder Sachen dienen.

§ 3

Allgemeine Verhaltenspflicht/ Störendes Verhalten

(1) Jeder hat sich so zu verhalten, dass andere nicht gefährdet, geschädigt oder mehr als nach den Umständen unvermeidbar behindert oder belästigt werden.

(2) Verboten ist insbesondere:

- a. das aggressive Betteln (etwa durch unmittelbares Einwirken auf Passanten durch In-den-Weg-Stellen, Einsatz von Tieren als Druckmittel, Verfolgen oder Anfassen)
- b. das Lagern in Personengruppen (mindestens 3 Personen), wenn sich diese an denselben Orten regelmäßig ansammeln und soweit dabei Passanten bei der Nutzung des öffentlichen Straßenraumes im Rahmen des Gemeingebrauchs behindert werden.
- c. das Stören insbesondere Grölen, Anpöbeln von Passanten, Gefährden anderer durch Herumwerfen oder Herumliegenlassen von Flaschen, Gläsern, deren Bruchteile oder sonstiger Gegenstände.
- d. das Verrichten der Notdurft außerhalb der hierfür vorgesehenen Toiletteneinrichtungen
- e. Anlagen nach § 2 Absatz 3 oder Straßenbegleitgrün mit Fahrzeugen im Sinne von § 2 Absatz 5, ausgenommen Krankenfahrräder und Kinderfahrzeuge, zu befahren oder dort zu parken, soweit dies nicht durch besondere Hinweisschilder gestattet ist.
- f. das Nächtigen (im Freien), insbesondere auf Bänken und Stühlen, sowie das Umstellen von Bänken und Stühlen,
- g. Lärmen, insbesondere dürfen Lautsprecher, Tonwiedergabegeräte und Musikinstrumente nur in solcher Lautstärke betrieben bzw. gespielt werden, dass unbeteiligte Personen nicht gestört werden.

§ 4

Alkoholverzehr in der Öffentlichkeit

(1) Der Konsum von Alkohol in öffentlichen Anlagen und auf öffentlichen Verkehrsflächen, die sich in räumlicher Nähe von Einrichtungen, die ihrer Art nach oder tatsächlich vorwiegend von Kindern und Jugendlichen aufgesucht/benutzt werden oder sich in der Nähe von Suchtberatungsstellen oder vergleichbaren sozialen Einrichtungen befinden, ist untersagt. Das Verbot gilt in der Regel für ein Umfeld von 100 Metern ab der äußeren Begrenzung der in der Anlage 1 genannten Anlagen/Flächen/Einrichtungen. Die Anlage ist Bestandteil dieser Verordnung.

(2) Das Verbot gilt nicht:

- a. innerhalb zugelassener Freischankflächen
- b. außerhalb der üblichen Nutzungs-, Öffnungs- und Betriebszeiten der o. g. Einrichtungen
- c. während der Dauer von öffentlichen Veranstaltungen (wie z.B. Frühlingsfest, Pflaumenblütenfest, Mühlhäuser Stadtkirmes), bei denen alkoholische Getränke ausgedient werden dürfen
- d. zu Fasching (Donnerstag vor Rosenmontag bis einschließlich Faschingsdienstag) sowie Silvester (31. Dezember ab 18.00 Uhr bis 1. Januar 8.00 Uhr)
- e. außerhalb der Sichtachse zu den o. g. Anlagen, Flächen und Einrichtungen

(3) Die Regelung des § 3 bleibt unberührt.**§ 5****Verunreinigungen****(1) Es ist verboten:**

- a. öffentliche Gebäude oder sonstige öffentliche bauliche Anlagen und Einrichtungen wie Denkmäler, Einfriedungen, Tore, Brücken, Bänke, Verteilerschränke, Brunnen, Bäume, Blumenkübel, Papierkörbe, Müllbehälter, Streumaterialkästen, Fahrgastwarthallen, Hinweistafeln des öffentlichen Nahverkehrs, öffentliche Absperrungen oder ähnliche Einrichtungen zu beschädigen, zu beschmutzen, zu entfernen, zu bemalen, zu beschreiben, zu besprühen, zu bekleben oder zu beschmieren.
- b. öffentliche Straßen mehr als im Rahmen des Gemeingebrauchs üblich zu beschmutzen
- c. die öffentlichen Straßen und Anlagen zu verunreinigen; insbesondere dürfen Papier-, Obstreste, Zigarettenskippen, Kaugummis oder andere Abfälle nicht auf die Straßen, Gehwege (incl. Fußgängerzone), Plätze und in die Grünanlagen geworfen werden;
- d. anlässlich von Trauungen auf Straßen und in öffentlichen Anlagen vor den amtlichen Trauorten Blumen (aus nicht organischem Material) oder Reis zu streuen.

(2) Das Verbot nach Absatz 1a gilt nicht, wenn die Einwilligung des Eigentümers oder sonstiger Verfügungsberechtigter vorliegt oder die beschriebenen Handlungen aus anderen Gründen erlaubt sind.

(3) Das vom Eigentümer oder sonstigen Verfügungsberechtigten erlaubte Bekleben, Beschriften, Bemalen oder Besprühen von Gebäuden und Flächen gilt aber dann als unzulässig und ist verboten, wenn dadurch das Orts- und Landschaftsbild oder ein Natur-, Kunst- oder Kulturdenkmal beeinträchtigt wird.

(4) Absatz 1a findet ferner keine Anwendung auf die dem öffentlichen Baurecht unterliegenden Anlagen der Außenwerbung nach § 10 Abs. 1 Thüringer Bauordnung in der jeweils geltenden Fassung, ferner nicht auf genehmigte oder sonst gestattete Sondernutzungen.

(5) Wer für Zuwiderhandlungen im Sinne des Absatzes 1 als Ordnungspflichtiger verantwortlich ist, hat den ordnungsgemäßen Zustand unverzüglich wieder herzustellen. Wird dieser Verpflichtung nicht nachgekommen, wird auf Kosten des Pflichtigen die Beseitigung durch die Stadt Mühlhausen veranlasst.

§ 6**Verunreinigung öffentlicher Gewässer**

Auf öffentlichen Straßen oder in öffentlichen Anlagen befindliche Brunnen, Wasserbecken, Teiche, Weiher, Seen, soweit es sich nicht um natürliches Gewässer handelt, dürfen nur entsprechend ihrer Zweckbestimmung benutzt werden. Es ist verboten, sie zu beschmutzen, das Wasser zu verunreinigen, feste oder flüssige Gegenstände in sie zu bringen oder soweit es nicht ausdrücklich zugelassen ist, darin zu waschen, zu baden sowie Hunde oder andere Tiere darin baden zu lassen.

§ 7**Reinigungsarbeiten****(1) Es ist untersagt:**

- a. auf Straßen oder in Anlagen nach § 2 Fahrzeuge im Sinne von § 2 Absatz 5 zu waschen oder abzuspritzen

- b. Abwasser, mit Ausnahme des aus dem Bereich von bebauten und befestigten Flächen abfließenden Niederschlagswassers, sowie Flüssigkeiten, die kein Abwasser sind (wie z. B. verunreinigende, besonders ölige, teerige, brennbare, explosive, säure- und laugenhaltige oder andere umwelt- oder grundwasserschädigende Flüssigkeiten) in die Gasse einzuleiten, einzubringen oder dieser zuzuleiten. Das trifft auch für Baustoffe, insbesondere Zement, Mörtel, Beton sowie ähnliche Materialien zu

- c. vorbezeichnete Flüssigkeiten auf öffentliche Straßen oder Anlagen auszugießen sowie dort Sachen auszustäuben oder auszuklopfen.

(2) Flüssigkeiten, die nicht unter die Versagungsgründe des Absatzes 1 fallen, dürfen nur in die Gasse geschüttet werden, wenn sie ungehindert abfließen können, bei Frostwetter jedoch nur, wenn hierdurch keine Glätte entsteht.

(3) Wer für Zuwiderhandlungen im Sinne des Absatzes 1 und 2 als Ordnungspflichtiger verantwortlich ist, hat den ordnungsgemäßen Zustand unverzüglich wiederherzustellen.

§ 8**Gefahrenabwehr**

(1) Gegenstände, die auf Straßen oder Anlagen herabfallen können und dadurch Personen oder Sachen gefährden, sind durch den Eigentümer oder Besitzer zu sichern. Ist dies nicht möglich, so sind die Gegenstände unverzüglich zu entfernen. Der gefährdete Teil der Straße oder Anlage ist abzusperren und bei Dunkelheit oder schlechter Witterung durch gelbes Licht zu kennzeichnen (eine ggf. benötigte Genehmigung wird dadurch nicht entbehrlich).

(2) Die Pflicht zur Absicherung, Entfernung und Kenntlichmachung besteht auch, wenn der Fußgänger- oder Fahrzeugverkehr durch Hindernisse, offene Schächte oder Ähnliches gefährdet wird.

(3) Einfriedungen von Grundstücken an Straßen oder Anlagen sind so zu unterhalten, dass sie weder Personen oder Sachen gefährden noch behindern können. Das Anbringen von Stacheldraht entlang einer Straßenflucht und entlang von Gehwegen ist bis zu einer Höhe von 2 m über dem Straßenkörper unzulässig.

(4) Leitungen, Schriftbänder, Lichterketten, Girlanden, Antennen, Fahnen oder ähnliche Gegenstände sowie die in den öffentlichen Straßenraum hineinreichenden Anpflanzungen einschließlich Wurzelwerk, insbesondere Zweige von Bäumen, Sträuchern und Hecken dürfen den Fußgänger- oder Straßenverkehr nicht stören oder gefährden. Der Verkehrsraum muss über Geh- und Radwegen bis zu einer Höhe von mindestens 2,50 m und über den Fahrbahnen bis zu einer Höhe von 4,50 m freigehalten werden. Sträucher und Hecken sind bis auf die Grundstücksgrenze zurück-, Verkehrszeichen und Lampen freizuschneiden.

(5) Auf Straßen und in Anlagen dürfen keine Giftstoffe gegen Ratten und andere Tiere ausgelegt werden; die notwendigen Bekämpfungsmaßnahmen werden ausschließlich von den zuständigen städtischen Stellen veranlasst.

§ 9**Abfallbehälter/ Sperrmüll/ Mülltonnen**

(1) An öffentlichen Straßen oder Anlagen aufgestellte Abfallbehälter (Papierkörbe) dürfen nur zur Aufnahme kleiner Mengen von Abfällen unbedeutender Art (z. B. Zigarettenschachteln, Pappbecher und -teller, Obstreste) benutzt werden. Jede zweckwidrige Benutzung, insbesondere das Einbringen von Hausmüll, ist verboten.

(2) Wer Lebensmittel zum sofortigen Verzehr abgibt, hat Abfallbehälter in ausreichender Größe sichtbar aufzustellen oder anzubringen und rechtzeitig zu leeren. Außerdem hat der Verabreicher alle Rückstände der abgegebenen Waren sowie alle Verunreinigungen, die im Zusammenhang mit dem Verkauf der Waren verursacht wurden, ordnungsgemäß zu beseitigen.

(3) Abfallbehälter sowie Wertstoffcontainer (z.B. für Glas, Textilien, Altpapier) dürfen nicht durchsucht, Gegenstände daraus nicht entnommen und verstreut werden.

(4) Haus- und Gewerbe- sowie sonstige Mülltonnen sind grundsätzlich auf dem jeweiligen Grundstück abzustellen. Mülltonnen/gelbe Säcke dürfen frühestens am Vorabend des Tages der Entsorgung im öffentlichen Verkehrsraum abgestellt werden und sind danach ebenso wie nicht abgefahrene Gegenstände unverzüglich in das Hausgrundstück zu bringen. Spätestens jedoch am Tage nach der Entleerung dürfen Mülltonnen nicht mehr im öffentlichen Verkehrsraum oder außerhalb von Standflächen abgestellt sein.

(5) Sperrmüll ist gefahrlos und so am Straßenrand abzustellen, dass Schachtdeckel und Abdeckungen von Versorgungsanlagen usw. nicht verdeckt oder sonst in ihrer Sichtbarkeit und Funktion beeinträchtigt werden. Für Sperrmüll gilt Abs. 4 Satz 2 entsprechend.

§ 10

Schutzvorkehrungen an Gebäuden

(1) Schneeüberhang und Eiszapfen an Gebäuden, durch die Verkehrsteilnehmer auf öffentlichen Straßen oder in öffentlichen Anlagen gefährdet werden können, müssen unverzüglich durch den Eigentümer oder andere Berechtigte beseitigt werden. Das gleiche gilt für losgelöste Ziegeln und ähnliche Bauelemente.

(2) Blumentöpfe und -kästen sind gegen Herabstürzen zu sichern.

(3) Frisch gestrichene, öffentlich zugängliche Gegenstände und Flächen sind, solange sie abfärben, durch einen auffallenden Hinweis kenntlich zu machen.

§ 11

Einrichtungen für öffentliche Zwecke

(1) Grundstückseigentümer, Erbbauberechtigte, sonstige dingliche Nießbraucher und Besitzer müssen dulden, dass Zeichen, Aufschriften und sonstige Einrichtungen, wie beispielsweise Straßenschilder, Hinweisschilder für Gas-, Elektrizitäts-, Wasserleitungen und andere öffentliche Einrichtungen, Vermessungszeichen und Feuermelder, an den Gebäuden und Einfriedungen oder sonst wie auf den Grundstücken angebracht, verändert oder ausbessert werden, wenn dies zur Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit erforderlich ist. Der Betroffene ist vorher zu benachrichtigen.

(2) Schieber, Armaturen, Revisions- und Kanalschächte und ähnliche Einrichtungen für die Wasserver- und Abwasserentsorgung, Löschwasserentnahmestellen, Schaltschränke, Transformations- und Reglerstationen sowie die in Absatz 1 genannten Zeichen, Aufschriften und sonstigen Einrichtungen dürfen nicht beschädigt, geändert, verdeckt, verschmutzt, beseitigt, unzugänglich oder für ihre Zwecke unbrauchbar gemacht werden. Insbesondere ist es verboten, Hydranten für die Löschwasserentnahme zu verdecken.

§ 12

Hausnummern

(1) Jedes Gebäude ist vom Eigentümer oder Nutzungsberechtigten auf eigene Kosten mit der dem Grundstück von der Stadt Mühlhausen erteilten Hausnummer zu versehen. Die Hausnummer muss von der Straße aus gut erkennbar sein und lesbar erhalten werden. Eigentümer oder Nutzungsberechtigte eines neu errichteten Gebäudes haben die Erteilung einer Hausnummer schriftlich bei der Stadt Mühlhausen zu beantragen.

(2) Die festgesetzte Hausnummer ist in unmittelbarer Nähe des Haupteinganges deutlich sichtbar anzubringen. Liegt der Haupteingang nicht an der Straßenseite, so ist die Hausnummer an der zur Straße gelegenen Hauswand oder Einfriedung des Grundstücks anzubringen.

(3) Die Hausnummern müssen aus wasserfestem Material bestehen. Als Hausnummern sind arabische Zahlen und ggf. lateinische Buchstaben zu verwenden. Die Ziffern und Buchstaben müssen sich in der Farbe deutlich vom Untergrund abheben, mindestens 10 cm bei Ziffern bzw. 6 cm bei Buchstaben hoch sein und eine Mindestschriftstärke von 1 cm haben.

§ 13

Briefkästen und Klingelanlagen

(1) Jeder Wohnungs- bzw. Hauseigentümer hat an seinem Gebäude oder Grundstück einen für Dritte frei erreichbaren Briefkasten anzubringen. Durch den Wohnungsnutzer ist der Briefkasten mit allen Familiennamen der in der Wohnung/Haus wohnenden Personen zu beschriften. Die Aufgabe der Briefkastenbeschriftung geht auf den Wohnungs- bzw. Hauseigentümer über, soweit dieses mit dem Wohnungsnutzer schriftlich durch Mietvertrag, Nutzungsvertrag, Hausordnung o. Ä. vereinbart ist.

(2) Jeder Wohnungs- bzw. Hauseigentümer hat an seinem Gebäude oder Grundstück eine für Dritte frei erreichbare Klingelanlage zu installieren. Durch den Wohnungsnutzer ist die Klingelanlage mit allen Familiennamen der in der Wohnung/Haus wohnenden Personen zu beschriften. Die Aufgabe der Beschriftung der Klingelanlage geht auf den Wohnungseigentümer bzw. Hausverwalter über, soweit diese mit dem Wohnungsnutzer

schriftlich durch Mietvertrag, Nutzungsvertrag, Hausordnung o. Ä. vereinbart ist.

(3) Nach vollständiger Aufgabe der Wohnung bzw. des zu Wohnzwecken dienenden Grundstückes haben die nach den Abs. 1 und 2 Verantwortlichen für die Briefkasten- und Klingelbeschriftung, die Beschriftung am Briefkasten und der Klingelanlage unverzüglich zu entfernen.

(4) Jeder Gewerbetreibende hat an seiner Hauptniederlassung einen für Dritte jederzeit zugänglichen Briefkasten anzubringen. Dieser ist mit dem Namen der Firma und dem Namen des Gewerbetreibenden zu beschriften. An bestehenden Zweigniederlassungen und/oder unselbstständigen Zweigstellen kann alternativ zur Anbringung eines für Dritte jederzeit zugänglichen Briefkastens, welcher mit dem Namen der Firma und dem Namen des Gewerbetreibenden zu beschriften ist, auch eine Kennzeichnung mit dem Hinweis auf die Firma/den Inhaber erfolgen.

§ 14

Unerlaubtes Camping/ Wildes Zelten

Das unerlaubte Aufstellen und Nutzen von Wohnmobilen zu Wohnzwecken, sowie das unbefugte Aufstellen von Zelten und Wohnwagen ist außerhalb der dafür freigegebenen Flächen verboten.

§ 15

Kinderspielplätze, Bolzplätze, Skateflächen

(1) Kinderspielplätze dienen nur dem Aufenthalt von Kindern bis zum Alter von 14 Jahren, soweit nicht eine andere Altersgrenze festgelegt ist. Außer ihnen dürfen dort nur Erziehungsberechtigte und Aufsichtspersonen anwesender Kinder verweilen.

(2) Der Aufenthalt auf den Kinderspielplätzen, Bolzplätzen und Skateflächen ist nur in den ausgewiesenen Zeiten erlaubt. Die Benutzung der Plätze geschieht auf eigene Gefahr.

(3) Es ist auf Kinderspielplätzen, Bolzplätzen und Skateflächen verboten:

- zu rauchen, alkoholhaltige Getränke zu verzehren oder andere berauschende Mittel einzunehmen;
- mit Fahrzeugen, ausgenommen Krankenfahrstühle und Kinderfahrzeuge oder Fahrrädern, zu fahren oder diese unbefugt abzustellen;
- Tiere mitzuführen.

§ 16

Tiere

(1) Tiere dürfen nur so gehalten werden, dass die Allgemeinheit nicht gefährdet oder belästigt wird.

(2) Das Füttern verwilderter Haustiere, insbesondere Tauben und Katzen, ist verboten.

§ 17

Hunde

(1) Hunde sind so zu halten oder zu führen, dass Personen, andere Tiere und Sachen nicht gefährdet oder geschädigt sowie Personen nicht belästigt werden. Der Hundeführer muss jederzeit körperlich und geistig in der Lage sein, den Hund sicher zu führen.

(2) Ein eingefriedetes Besitztum, auf dem ein Hund gehalten wird, muss gegen ein unbeabsichtigtes Entweichen des Hundes angemessen gesichert sein.

(3) Auf den Straßen, in der Innenstadt und in Anlagen nach § 2, innerhalb der bebauten Ortsteile (§§ 30 und 34 Baugesetzbuch), sind Hunde an der Leine zu führen.

In Fußgängerzonen und sonstigen Bereichen, die stark von Menschen frequentiert werden, insbesondere bei Veranstaltungen mit Menschenansammlungen wie Volksfesten, Sportveranstaltungen und auf Märkten ist die Leine nach den Umständen des Einzelfalles kurz zu halten.

Keine Anleinplicht besteht auf den in der Anlage 2 namentlich aufgeführten und eingezeichneten Hundefreilaufflächen der Stadt Mühlhausen. Die Anlage ist Bestandteil dieser Verordnung. Für Hunde, die im Einzelfall durch die Ordnungsbehörde als gefährlich eingestuft worden sind, gilt eine generelle Anleinplicht.

(4) Die Leine muss so beschaffen sein, dass der Hund sicher gehalten werden kann. Sie darf nur so lang sein, dass keine Gefahr von dem Hund ausgehen kann.

(5) Durch Kot von Hunden dürfen Straßen und öffentliche Anlagen nicht verunreinigt werden. Halter oder mit der Führung oder Haltung Beauftragte sind zur sofortigen Beseitigung von Verunreinigungen verpflichtet. Der Betreffende hat zweckmäßige

Mittel mitzuführen, um möglichen anfallenden Hundekot sofort aufnehmen und entfernen zu können. Für die Entsorgung des Hundekots gelten die abfallrechtlichen Bestimmungen. Bei Anforderung der Ordnungskräfte hat die betreffende Aufsichtsperson Entsprechendes vorzuweisen. Die Straßenreinigungspflicht der Grundstücksanlieger wird dadurch nicht berührt.

(6) Es ist nicht erlaubt, Hunde mitzunehmen:

- auf Kinderspielplätze, Bolzplätze, Skateflächen, in öffentliche Badeanstalten,
- in Kirchen, Schulen und Krankenhäuser.

(7) Die Bestimmungen des Abs. 7 Ziffer 1 gelten nicht für Blindenhunde.

(8) Die Regelungen der §§ 16-17 gelten für den Eigentümer, den Halter und den die tatsächliche Sachherrschaft über das Tier ausübenden Verfügungsberechtigten gleichermaßen. Die Ordnungsbehörde kann Anordnungen treffen, um eine im Einzelfall bestehende Gefahr für die öffentliche Sicherheit und Ordnung, die mit dem Halten und Führen von Tieren verbunden ist, insbesondere Störungen gegen Bestimmungen dieser Verordnung, abzuwehren.

§ 18

Werbeanschläge, Werbeschriften

(1) Plakate und andere Werbeanschläge dürfen zum Schutz des Orts- und Landschaftsbildes und zum Schutze von Natur-, Kunst- und Kulturdenkmälern dort angebracht werden, wo dies zugelassen ist. Näheres regelt die Satzung über Sondernutzung an öffentlichen Straßen im Gebiet der Stadt Mühlhausen (Sondernutzungssatzung).

(2) In öffentlichen Anlagen ist es grundsätzlich nicht gestattet:

- Flugblätter, Druckschriften, Handzettel, Geschäftsempfehlungen und sonstige Werbeschriften zu verteilen, abzuwerfen oder mit anderen Werbemitteln zu werben,
- Waren oder Leistungen durch Ausschellen oder Ausrufen anzubieten,
- Werbestände, Werbetafeln oder ähnliche Werbeträger aufzustellen oder anzubringen.

(3) Wer Schriften im Rahmen einer Ausnahmegenehmigung verteilt, ist verpflichtet, eine damit zusammenhängende Verunreinigung der öffentlichen Straße und Anlage sofort zu beseitigen und insbesondere sein von Verkehrsteilnehmern in einem Umkreis von 50 m weggeworfenes Werbematerial unverzüglich wieder einzusammeln. Das Ablegen von Werbematerial auf öffentlicher Straße und in öffentlichen Anlagen ist untersagt.

(4) Nach Abschluss von Wahlen, Volksbegehren und Volksentscheiden sind die Werbeträger von den Verantwortlichen innerhalb einer Woche fristgemäß zu entfernen.

(5) Wer entgegen dem Verbot nach Absatz 1 und Absatz 2 plakatiert, verteilt, wirbt, aufstellt oder anbringt, ist zur unverzüglichen Beseitigung verpflichtet.

(6) Die Beseitigungspflicht trifft in gleichem Maße auch den Veranstalter bzw. denjenigen, in dessen Name oder Auftrag die in Absatz 1 und 2 genannten Tätigkeiten ausgeführt werden.

(7) Auf denjenigen, der Andere damit beauftragt oder es ihnen überlässt, entgegen dem Absatz 1 bis 4 zu handeln, sind die Ordnungswidrigkeiten des § 27 dieser Verordnung in gleicher Weise anzuwenden, wie auf den Ausführenden, der gegen die Verbote der Absätze 1 bis 4 verstößt.

(8) Wird der Verpflichtung nach Absatz 3, 4 und 5 nicht nachgekommen, wird auf Kosten des Pflichtigen die Beseitigung durch die Stadt Mühlhausen veranlasst.

§ 19

Ruhestörender Lärm

(1) Ruhezeiten sind außerhalb von Industrie- und Gewerbegebieten werktags die Zeiten von:

- 13.00 bis 15.00 Uhr (Mittagsruhe)
- 22.00 bis 06.00 Uhr (Nachtruhe)

Sonn- und Feiertage unterliegen dem Schutz des Thüringer Feiertagsgesetzes in der jeweils geltenden Fassung.

(2) Jeder hat sich auch außerhalb der Ruhezeiten nach Absatz 1 so zu verhalten, dass die Allgemeinheit nicht mehr als nach den Umständen unvermeidbar durch Geräusche gefährdet oder belästigt wird.

(3) Während der Ruhezeiten sind in bewohnten Gebieten mit starkem Geräusch verbundene Tätigkeiten verboten, die die

Ruhe der Allgemeinheit stören. Das gilt insbesondere für folgende Arbeiten:

- Betrieb von motorbetriebenen Handwerksgeräten (z.B. Sägen, Bohr- und Schleifmaschinen, Pumpen u.a.);
- Betrieb motorbetriebener Gartengeräte und Rasenmäher;
- Ausklopfen von Gegenständen (z.B. Teppiche, Polstermöbel, Matratzen u. ä.) auch auf offenen Balkonen und bei geöffneten Fenstern.

(4) Das Verbot des Abs. 3 gilt nicht für Arbeiten und Betätigungen gewerblicher oder land- und forstwirtschaftlicher Art (z.B. Betrieb von Baumaschinen und Geräten), wenn die Arbeiten üblich sind und die Grundsätze des Abs. 2 beachtet werden und insbesondere bei den ruhestörenden Arbeiten in geschlossenen Räumen (Werkstätten Montagehallen, Lagerräumen u.a.) Fenster und Türen geschlossen sind.

(5) Ausnahmen von den Verboten des Abs. 3 sind zulässig, wenn ein besonderes öffentliches Interesse die Ausführungen der Arbeiten in dieser Zeit gebietet.

(6) Lautsprecher, Tonwiedergabegeräte und Musikinstrumente dürfen unabhängig von den Ruhezeiten nur in solcher Lautstärke betrieben werden, dass die Allgemeinheit nicht belästigt wird.

(7) Aus Gaststätten und Versammlungsräumen, innerhalb der im Zusammenhang bebauten Gebiete oder in der Nähe von Wohngebäuden, darf kein Lärm nach außen dringen, durch den die Allgemeinheit erheblich belästigt wird. Fenster und Türen sind erforderlichenfalls geschlossen zu halten.

Es dürfen keine erheblichen Belästigungen der Allgemeinheit durch sich unmittelbar vor der Gaststätte aufhaltenden Personen bzw. an- und abfahrende Fahrzeuge auftreten, welche dem Gaststättenbetrieb zuzuordnen sind.

§ 20

Offene Feuer im Freien, Brauchtumsfeuer

(1) Das Anlegen oder Unterhalten von offenen Feuern im Freien ist nicht erlaubt.

(2) Ausgenommen hiervon sind Feuer in handelsüblichen Feuerschalen und Feuerkörben bis zu einem Durchmesser von 1,0 m auf Privatgrundstücken. Die Verwendung von Feuerschalen und Feuerkörben darf nicht zum Zweck der Abfallbeseitigung erfolgen, die Verbrennung von Pflanzenabfällen wie Baum- und Strauchschnitt ist ausgeschlossen.

(3) Zudem kann eine Ausnahme vom Verbot des Anlegens und Unterhaltens eines offenen Feuers für die allgemein ortstypischen Brauchtumsfeuer gewährt werden. Die Ausnahmegenehmigung ersetzt nicht die notwendige Zustimmung des Grundstückseigentümers/Besitzers.

(4) Brauchtumsfeuer sind Feuer, deren Zweck nicht darauf gerichtet ist, pflanzliche Abfälle durch schlichtes Verbrennen zu beseitigen. Brauchtumsfeuer dienen der Brauchtumspflege und sind dadurch gekennzeichnet, dass das Feuer unter dem Gesichtspunkt der Brauchtumspflege ausgerichtet und das Feuer im Rahmen einer öffentlichen Veranstaltung für jedermann zugänglich ist. Hierzu gehören zum Beispiel Oster- oder Maifeuer.

(5) Brauchtumsfeuer sind bei der Ordnungsbehörde spätestens 1 Woche vor dem Abbrenntermin schriftlich zu beantragen.

(6) Der Antrag nach Absatz 3 muss folgende Angaben enthalten:

- Name und Anschrift der verantwortlichen Person(en), die das Brauchtumsfeuer durchführen möchten;
- Alter der verantwortlichen Person(en), die das Brauchtumsfeuer beaufsichtigt(en);
- Ort, Datum und Uhrzeit des Brauchtumsfeuers;
- Entfernung der Abbrennstelle zu baulichen Anlagen und zu Straßen und Anlagen;
- Höhe des zu verbrennenden, aufgeschichteten Pflanzenmaterials;
- getroffene Vorkehrungen zur Gefahrenabwehr (z. B. Feuerlöscher, Handy für Notruf).

(7) Im Rahmen der Brauchtumsfeuer dürfen nur Holz, Baum- und Strauchschnitt (unbehandelt und trocken) sowie sonstige Pflanzenreste verbrannt werden. Das Verbrennen von beschichtetem/ behandeltem Holz (hierunter fallen auch behandelte Paletten, Schalbretter, usw.) und sonstigen Abfällen (z. B. Altreifen) ist verboten.

Andere Stoffe, insbesondere Mineralöle, Mineralölprodukte oder andere Abfälle, dürfen weder zum Anzünden noch zur Unterhaltung des Feuers genutzt werden.

(8) Ein Sammeln/ Aufschichten des genannten Brennmaterials ist frühestens 14 Tage vor dem Abbrenntermin erlaubt. Zum

Schutz von Tieren ist das Abbrennmaterial am Tage des Entzündens umzuschichten.

(9) Das Brauchtumsfeuer muss ständig von zwei über 18 Jahre alten Personen beaufsichtigt werden. Diese dürfen den Verbrennungsplatz erst dann verlassen, wenn das Feuer und die Glut erloschen sind. Das Feuer darf bei starkem Wind nicht angezündet werden. Das Feuer ist bei einem aufkommenden starken Wind unverzüglich zu löschen. Verbrennungsrückstände sind unverzüglich in den Boden einzuarbeiten oder den Vorschriften entsprechend zu entsorgen.

(10) Offene Feuer im Freien und Brauchtumsfeuer müssen entfernt sein:

- a. von Gebäuden aus brennbaren Stoffen mindestens 15 m vom Dachvorsprung ab gemessen;
- b. von leicht entzündbaren Stoffen mindestens 100 m und
- c. von sonstigen brennbaren Stoffen mindestens 15 m.

§ 21 Grillfeuer

In öffentlichen Anlagen im Sinne dieser Verordnung ist das Grillen untersagt. Hiervon nicht berührt, ist das Betreiben von Grillgeräten in privaten und gemeinschaftlich genutzten Garten- und Freizeitanlagen sowie auf öffentlichen Grillplätzen.

§ 22 Straßenmusikanten

(1) Die Stadt Mühlhausen betrachtet Straßenmusik als eine Belebung der Innenstadt. Dennoch ist folgendes zu beachten:

- a. Lautstarke Musikinstrumente und Hilfsgeräte zur Lautverstärkung dürfen nicht verwendet werden.
- b. Musizieren ist nur zu folgenden Zeiten gestattet:
 - werktags von 09.00 bis 13.00 Uhr und 15.00 bis 18.00 Uhr
 - in den verkehrsrechtlich ausgewiesenen Fußgängerzonen der Stadt während der allgemein üblichen Ladenöffnungszeiten;
 - an Sonn- u. Feiertagen ist Straßenmusik nicht gestattet.
- c. Die Standorte sind jeweils nach 30 Minuten zu wechseln, so dass die Darbietung am ursprünglichen Standort nicht mehr hörbar ist (mind. 100 Meter)

(2) Die Ordnungsbehörde ist ermächtigt, musikalische Darbietungen an Standorten zu unterbinden, wenn dies aus Gründen der Sicherheit und Ordnung des Verkehrs, insbesondere des Fußgängerverkehrs oder zur Vermeidung von Belästigungen erforderlich ist.

§ 23 Rodeln

Das Rodeln ist nur an den dafür ausdrücklich freigegebenen Stellen erlaubt.

§ 24 Eisflächen

(1) Das Betreten und Befahren der Eisflächen aller Gewässer im Geltungsbereich dieser Verordnung ist verboten, soweit und solange sie nicht besonders freigegeben sind.

(2) Durch Bekanntmachung können bestimmte Eisflächen von der Stadtverwaltung freigegeben werden.

(3) Verboten ist es:

- a. Löcher in das Eis zu schlagen oder Eis zu entnehmen, soweit dies nicht zur Erhaltung des Fischbestandes oder zur Sicherstellung der Löschwasserversorgung erforderlich ist;
- b. Steine auf die Eisfläche zu werfen oder das Eis durch Asche und ähnliches zu verunreinigen.

§ 25

Riesenbärenklau, Ambrosia und ähnliche Pflanzen

(1) Der Anbau oder das Ansiedeln des Riesenbärenklaus (Herkulessstaude), Ambrosia und ähnlichen Pflanzen in der Land- und Forstwirtschaft, im Erwerbsgartenbau, in Gärten und in Parks sowie sonstigen Grundstücken ist untersagt.

(2) Die Stadt Mühlhausen kann von den Eigentümern bzw. Nutzungsberechtigten von Grundstücken verlangen, die in Absatz 1 genannten Pflanzen zu entfernen und ordnungsgemäß zu entsorgen.

§ 26

Ausnahmen, Erlaubnisse

(1) Die Stadt Mühlhausen (als zuständige Behörde) kann in Einzelfällen oder allgemein Ausnahmen von Bestimmungen dieser Verordnung zulassen.

(2) Die Ausnahmegenehmigungen sind schriftlich bei der Stadt Mühlhausen zu beantragen.

(3) Die Ausnahmegenehmigungen können unter Nebenbestimmungen (Befristung, Bedingungen, Auflagen, Auflagenvorbehalt, Widerrufsvorbehalt) erlassen werden.

§ 27

Ordnungswidrigkeiten

(1) Ordnungswidrig im Sinne von § 50 Ordnungsbürogesetz handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig entgegen

1. § 3 Absatz 1 durch sein Verhalten andere belästigt, behindert, gefährdet oder schädigt;
2. § 3 Absatz 2 Buchstabe a. aggressiv bettelt;
3. § 3 Absatz 2 Buchstabe b. durch das Lagern in Personengruppen Passanten bei der Nutzung des öffentlichen Straßenraumes im Rahmen des Gemeingebrauchs behindert;
4. § 3 Absatz 2 Buchstabe c. durch Grölen, Anpöbeln von Passanten, Gefährdeten anderer durch Herumwerfen oder Herumliegen lassen von Flaschen, Gläsern, deren Bruchteile oder anderer Gegenstände stört;
5. § 3 Absatz 2 Buchstabe d. seine Notdurft außerhalb der hierfür vorgesehenen Toiletteneinrichtungen verrichtet;
6. § 3 Absatz 2 Buchstabe e. Anlagen oder Straßenbegleitgrün mit Fahrzeugen befährt oder dort parkt;
7. § 3 Absatz 2 Buchstabe f. im Freien nächtigt, Bänke und Stühle umstellt;
8. § 3 Absatz 2 Buchstabe g. Lärm verursacht;
9. § 4 Absatz 1 innerhalb der Begrenzungen, Anlagen, Flächen, Einrichtungen Alkohol ohne entsprechende Ausnahmeregelung (Absatz 2) verzehrt;
10. § 5 Absatz 1 Buchstabe a. öffentliche Gebäude oder sonstige öffentliche bauliche Anlagen und Einrichtungen beschädigt, beschmutzt, entfernt,
11. bemalt, beschreibt, besprüht, beklebt oder beschmiert;
12. § 5 Absatz 1 Buchstabe b. öffentliche Straßen über das übliche Maß beschmutzt;
13. § 5 Absatz 1 Buchstabe c. öffentliche Straßen und Anlagen verunreinigt;
14. § 5 Absatz 1 Buchstabe d. anlässlich von Trauungen Blumen (aus anorganischem Material) oder Reis streut;
15. § 6 öffentliche Gewässer verunreinigt, beschmutzt, feste oder flüssige Gegenstände einbringt, darin badet, wäscht oder darin Hunde und andere Tiere darin baden lässt;
16. § 7 Absatz 1 Buchstabe a. auf Straßen oder in Anlagen Fahrzeuge wäscht oder abspritzt;
17. § 7 Absatz 1 Buchstabe b. Abwasser, Flüssigkeiten oder Baustoffe in die Gosse einleitet, einbringt oder dieser zuleitet;
18. § 7 Absatz 1 Buchstabe c. Flüssigkeiten auf öffentliche Straßen oder Anlagen ausgießt oder Sachen dort ausstaut/-klopft;
19. § 7 Absatz 2 Wasser, das nicht ungehindert abfließen kann, oder Wasser bei Frostwetter in die Gosse schüttet;
20. § 8 Absatz 1 Gegenstände, die Personen oder Sachen gefährden, nicht sichert oder entfernt;
21. § 8 Absatz 1 Satz 3 den gefährdeten Teil der Straße oder Anlage nicht absperrt oder bei Dunkelheit oder schlechter Witterung nicht durch gelbes
22. Licht kennzeichnet;
23. § 8 Absatz 3 Einfriedungen nicht so unterhält, dass Personen oder Sachen nicht gefährdet oder behindert werden können;
24. § 8 Absatz 4 Satz 2 den Mindestabstand von 4,50 m bzw. 2,50 m nicht einhält;
25. § 8 Absatz 4 Satz 3 Sträucher oder Hecken nicht bis auf die Grundstücksgrenze zurückschneidet oder Verkehrszeichen oder Lampen nicht freischneidet;
26. § 8 Absatz 5 Giftstoffe gegen Ratten oder andere Tiere auslegt;
27. § 9 Absatz 1 Abfallbehälter zweckwidrig benutzt;
28. § 9 Absatz 2 keine ausreichenden Abfallbehälter aufstellt, sie nicht rechtzeitig entleert oder die Rückstände der abgegebenen Waren oder deren Verpackungen nicht einsammelt oder ordnungsgemäß beseitigt;

29. § 9 Absatz 3 Abfallbehälter sowie Wertstoffcontainer durchsucht, daraus Gegenstände entnimmt oder verstreut;
30. § 9 Absatz 4 und 5 Haus- und Gewerbe- sowie sonstige Mülltonnen und Sperrmüll widerrechtlich abstellt oder Mülltonnen, gelbe Säcke oder nicht abgefahrene Gegenstände widerrechtlich stehen lässt;
31. § 10 Absätze 1 bis 3 Schutzvorkehrungen an den Gebäuden nicht trifft;
32. § 11 Absatz 1 das Anbringen, Verändern oder Ausbessern von Zeichen, Aufschriften oder sonstigen Einrichtungen nicht duldet
33. § 11 Absatz 2 Einrichtungen für öffentliche Zwecke beschädigt, ändert, verdeckt, verschmutzt, beseitigt, unzugänglich oder für ihre Zwecke unbrauchbar macht;
34. § 12 die Hausnummer nicht oder entgegen den Anforderungen der Absätze 1-3 anbringt;
35. § 13 Absatz 1 keinen für einen Dritten zugänglichen Briefkasten anbringt oder diesen nicht mit dem Familiennamen, der in der Wohnung wohnenden Personen, beschriftet;
36. § 13 Absatz 2 keine für Dritte erreichbare Klingelanlage installiert oder diese nicht mit dem Familiennamen, der in der Wohnung wohnenden Personen, beschriftet;
37. § 13 Absatz 3 bei vollständiger Aufgabe der Wohnung bzw. des zu Wohnzwecken dienenden Grundstückes nicht die Beschriftung des Briefkastens oder der Klingelanlage unverzüglich entfernt;
38. § 13 Absatz 4 keinen für Dritte jederzeit zugänglichen Briefkasten anbringt oder nach den Vorgaben des Absatzes beschriftet;
39. § 14 unerlaubt Wohnmobile zu Wohnzwecken oder unbefugt Zelte oder Wohnwagen außerhalb freigegebener Flächen aufstellt;
40. § 15 Absatz 1 und 2 sich unbefugt oder außerhalb der angegebenen Zeiten auf einem Kinderspielplatz, Bolzplatz oder einer Skatefläche aufhält;
41. § 15 Absatz 3 Buchstabe a. auf einem Kinderspielplatz, Bolzplatz oder einer Skatefläche raucht, alkoholhaltige Getränke verzehrt oder andere berauschende Mittel einnimmt;
42. § 15 Absatz 3 Buchstabe b. auf einem Kinderspielplatz, Bolzplatz oder einer Skatefläche mit Fahrzeugen oder Fahrrädern fährt oder unbefugt abstellt;
43. § 15 Absatz 3 Buchstabe c. auf einem Kinderspielplatz, Bolzplatz oder einer Skatefläche Tiere mitführt;
44. § 16 Absatz 1 Tiere so hält, dass die Allgemeinheit gefährdet oder belästigt wird;
45. § 16 Absatz 2 verwilderte Tiere füttert;
46. § 17 Absatz 1 Hunde so hält, dass Personen, andere Tiere und Sachen gefährdet oder geschädigten sowie Personen belästigt werden;
47. § 17 Absatz 1 Satz 2 nicht körperlich und geistig in der Lage ist einen Hund sicher zuführen;
48. § 17 Absatz 2 Hunde nicht in sicherem Gewahrsam hält;
49. § 17 Absatz 3 Hunde nicht an der Leine führt;
50. § 17 Absatz 4 keine zweckentsprechende Leine benutzt;
51. § 17 Absatz 5 entstandene Verunreinigungen nicht unverzüglich beseitigt oder kein zweckmäßiges Mittel zur Beseitigung mit sich führt;
52. § 17 Absatz 6 Hunde in die genannten Örtlichkeiten mitnimmt;
53. § 17 Absatz 8 einer vollziehbaren Anordnung zuwiderhandelt;
54. § 18 Absatz 1 und 2 das Verbot des unbefugten Werbens oder Plakatierens verletzt;
55. § 18 Absatz 3 weggeworfenes Werbematerial nicht unverzüglich einsammelt oder Werbematerial ablegt;
56. § 18 Absatz 4 Werbeträger nicht innerhalb einer Woche entfernt;
57. § 18 Absatz 5 der Beseitigungspflicht nicht nachkommt;
58. § 19 Absatz 2 andere durch vermeidbare Geräusche gefährdet oder belästigt;
59. § 19 Absatz 3 während der Ruhezeiten Tätigkeiten ausübt, die die Ruhe Unbeteiligter stören;
60. § 19 Absatz 6 Lautsprecher, Tonwiedergabegeräte oder Musikinstrumente in einer Lautstärke betreibt oder spielt, die unbeteiligte Personen stört;
61. § 19 Absatz 7 aus Gaststätten und Versammlungsräumen Lärm nach außen dringen lässt, durch den die Allgemeinheit erheblich belästigt wird;
62. § 20 Absatz 1 ohne Erlaubnis offene Feuer im Freien anlegt oder unterhält;
63. § 20 Absatz 7 im Rahmen des Brauchtumsfeuers andere als die dort erlaubten Materialien verbrennt;
64. § 20 Absatz 8 zeitiger Brennmaterial sammelt oder aufschichtet;
65. § 20 Absatz 8 am Abbrenntag keine Umschichtung durchführt;
66. § 20 Absatz 9 angezeigte oder zugelassene Feuer nicht durch volljährige Personen beaufsichtigen lässt;
67. § 20 Absatz 10 offene Feuer oder Brauchtumsfeuer anlegt, die
- von Gebäuden aus brennbaren Stoffen nicht mindestens 15 m vom Dachvorsprung ab gemessen
 - von leicht entzündbaren Stoffen nicht mindestens 100 m oder
 - von sonstigen brennbaren Stoffen nicht mindestens 15 m entfernt sind.
68. § 21 in öffentlichen Anlagen grillt;
69. § 22 Absatz 1 und 2 musiziert;
70. § 23 rodet;
71. § 24 Absatz 1 nicht freigegebene Eisflächen betritt oder befährt;
72. § 24 Absatz 3 die Eisfläche zerstört oder verunreinigt;
73. § 25 Absatz 1 Riesenbärenklau, Ambrosia oder ähnliche Pflanzen anbaut oder ansiedelt;
74. § 25 Absatz 2 dem Verlangen der Stadt Mühlhausen zur Entfernung und/oder ordnungsgemäßen Entsorgung der genannten Pflanzen nicht nachkommt.
- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann gemäß § 51 Absatz 1 Thüringer Ordnungsbehördengesetz mit einer Geldbuße bis zu fünftausend Euro geahndet werden.
- (3) Zuständige Verwaltungsbehörde für die Verfolgung und Ahndung der Ordnungswidrigkeiten ist die Stadt Mühlhausen (§ 51 Absatz 2 Nr. 3 Thüringer Ordnungsbehördengesetz)

§ 28

In-Kraft-Treten, Geltungsdauer

- (1) Diese ordnungsbehördliche Verordnung tritt eine Woche nach ihrer Verkündung durch Bekanntmachung im Amtsblatt in Kraft und gilt für die Dauer von 20 Jahren.
- (2) Gleichzeitig tritt die Ordnungsbehördliche Verordnung zur Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung der Stadt Mühlhausen vom 15.08.2017 außer Kraft.

Mühlhausen, 10.06.2020

gez. Dr. Bruns

Dr. Bruns

Oberbürgermeister

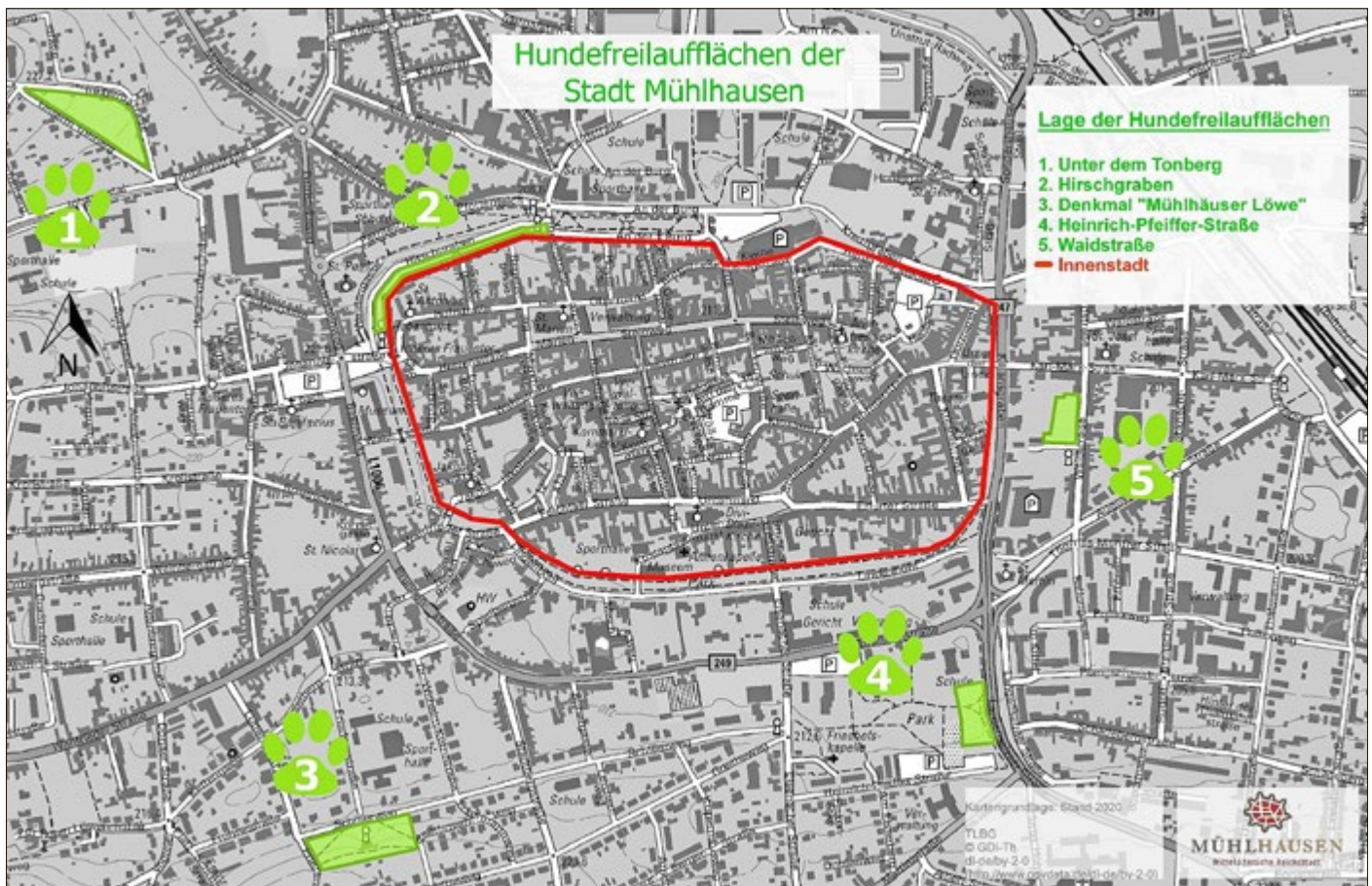
Anlage 1

Art der Einrichtung	
Name der Einrichtung	Anschrift der Einrichtung
Kindertagesstätten	
Butzemannhaus	An der Unstrut 15
Kinderland	Wendewehrstraße 54
Nonnenbergeichörnchen	Nonnenbergstraße 16
Siedlungszwerge	Frankenstraße 23
Forstbergspatzen	Forstbergstraße 36
Fr. Fröbel	Lindenbühl 19
Sandhäschen	Hintergasse 77 b
Anne Frank	Lindenbühl 11
Bienenkörbchen	An der Unstrut 17
Pustebume	Schadebergstraße 12a
Am Neuen Ufer	Am neuen Ufer 1
Zwergenland	Pfannschmidtstraße 20
Elisabeth v. Thür.	Jakobistr. 16
St. Martini	August-Bebel-Str. 32
St. Nicolai	Pfafferode 120
Kita Felchta	Pfarrgasse 107
Ev. Kita Grabe	Hauptstraße 28

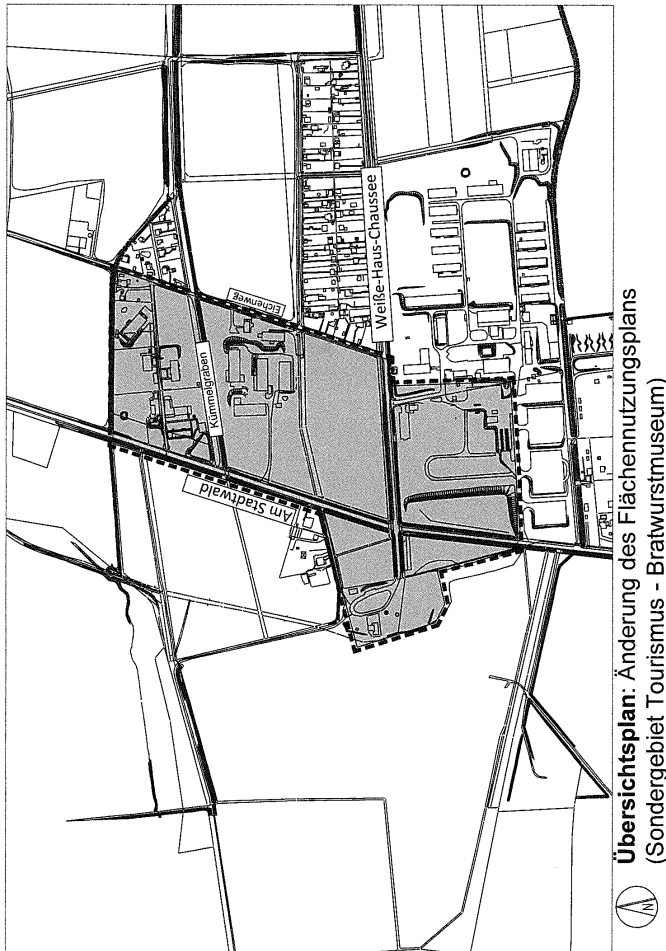
Art der Einrichtung		
	Name der Einrichtung	Anschrift der Einrichtung
Kindertagesstätten		
	St. Josef	Am Blobach 5
	Abenteuerland - Höngeda	Friedensstraße 11
	Kinderland - Bollstedt	Notterstraße 1
	Rasselbande -Seebach	Stadtweg 2b
Schulen		
	Thomas-Müntzer-Schule	Karl-Marx-Straße 35
	Freie Integrative Grundschule „Janusz Korczak“	Thomas-Müntzer-Weg 6
	Petrischule Mühlhausen	Petriteich 14
	Margaretenschule Mühlhausen	Feldstraße 1
	Nikolaischule Mühlhausen	Altenburgstraße 51
	Evangelisches Schulzentrum	Friedensstraße 16
	Tilesius Gymnasium	An der Burg 19
	Forstbergschule	Forstbergstraße 37
	Martinischule	Brunnenstraße 67
	Berufliche Schulen	Sondershäuser Landstraße 39
	Kreismusikschule J. S. Bach	Lindenbühl 28
Spielplätze / Bolzplätze		
	Mühlhausen Zentrum	
	Lindenbühl KSP	
	Hoher Graben KSP	
	Petriteich KSP	
	Regensgasse KSP	
	Kristanplatz KSP	
	Mühlhausen Nord	
	Wendewehr Bolzplatz	
	An der Unstrut KSP	
	Tilesiusstr. KSP	
	Sachsensiedlung KSP	
	Am Neuen Ufer Bolzplatz	
	Mühlhausen Nord-Ost	
	Schlotheimer Ring	

Art der Einrichtung		
	Name der Einrichtung	Anschrift der Einrichtung
Spielplätze / Bolzplätze		
	Hanseviertel KSP	
	Mühlhausen Ost	
	Rieseninger KSP	
	Ballongasse KSP	
	Ballongasse Bolzplatz	
	Claes-Spielplatz	
	Mühlhausen Süd	
	Alter Friedhof KSP	
	Egelseeweg KSP	
	Mühlhausen West	
	Weinbergstr. KSP	
	Vogteier Platz KSP	
	Schwanenteich Ost KSP	
	Schwanenteich West KSP	
	Popperöder Quelle KSP	
	Wendeschleife KSP	
	Auf dem kleinen Tonberg KSP	
	Ortsteile	
	OT Felchta KSP	
	OT Windeberg KSP	
	OT Saalfeld KSP	
	OT Görmar KSP	
	OT Bollstedt KSP	
	OT Grabe KSP	
	OT Höngeda	
	OT Seebach	
Sonstige Einrichtungen		
	Psychosoziale Beratungsstelle	Eisenacher Str. 113 b
	Jugendprojekt XXL	Industriestr. 10
	Boje	Kiliansgraben 17
	Thinka	Görmarstraße 8-10
	Mehrgenerationenhaus Mühlhausen	Puschkinstraße 8

Anlage 2



Genehmigung der Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Mühlhausen für den Bereich Am Stadtwald



Die vom Stadtrat am 07.11.2019 beschlossene Änderung des Flächennutzungsplanes für den Bereich des geplanten Sondergebietes Tourismus - Bratwurstmuseum wurde mit Bescheid des Thüringer Landesverwaltungsamtes vom 12.05.2020, Aktenzeichen 310-4621-15898/2019-16064046-FNP-Mühlhausen 17. Ä nach § 6 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) genehmigt.

Die Erteilung der Genehmigung wird hiermit gemäß § 6 Abs. 5 BauGB bekannt gemacht. Die Änderung des Flächennutzungsplanes wird mit dieser Bekanntmachung im Amtsblatt der Stadt Mühlhausen wirksam. Jedermann kann die Änderung des Flächennutzungsplanes und die Begründung sowie die zusammenfassende Erklärung über die Art und Weise, wie die Umweltbelange und die Ergebnisse der Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung in der Änderung des Flächennutzungsplanes berücksichtigt wurden, und aus welchen Gründen die Änderung nach Abwägung mit den geprüften, in Betracht kommenden anderen Planungsmöglichkeiten gewählt wurde, ab diesem Tag in der Stadtverwaltung, Fachdienst Stadtplanung, Neue Straße 10, Zimmer 110 während folgender Zeiten

montags	von 9.00 - 12.00 Uhr
dienstags	von 9.00 - 12.00 und 13.00 - 18.00 Uhr
donnerstags	von 9.00 - 12.00 und 13.00 - 16.00 Uhr
freitags	von 9.00 - 12.00 Uhr

einsehen und über den Inhalt Auskunft verlangen. Zusätzlich zu den genannten Zeiten können Termine zur Einsichtnahme vereinbart werden (Tel. 03601/452 341). Der Geltungsbereich der Änderung des Flächennutzungsplanes ist im abgebildeten Übersichtsplan dargestellt.

Ergänzend werden die Änderung des Flächennutzungsplanes, die Begründung und die zusammenfassende Erklärung in das Internet eingestellt (§ 6 Abs. 2 BauGB).

Auf die Voraussetzungen für die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und von Mängeln der Abwägung sowie auf die Rechtsfolgen des § 215 Abs. 1 BauGB wird hingewiesen.

Unbeachtlich werden demnach:

1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften und
 2. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs,
- wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung dieser Änderung des Flächennutzungsplanes schriftlich gegenüber der Stadt geltend gemacht worden sind; der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, ist darzulegen.

Mühlhausen, den 20.05.2020

gez. Dr. Bruns

Dr. Bruns
Oberbürgermeister

Siegel

Flurbereinigungsverfahren Mühlhausen-Nord Az.: 1-3-0629

Thüringer Landesamt für Geoinformation und Bodenmanagement Gotha

Flurbereinigungsbezirk Gotha

Hans-C.-Wirz-Str. 2, 99867 Gotha

4. Juni 2020

I. Vorläufige Anordnung

In dem Flurbereinigungsverfahren Mühlhausen-Nord, Landkreis Unstrut-Hainich, erlässt die Flurbereinigungsbehörde gemäß § 88 Nr. 3 in Verbindung mit § 36 des Flurbereinigungs-gesetzes (FlurbG) vom 16.03.1976 (BGBl. I S. 546), zuletzt geändert durch Artikel 17 des Gesetzes vom 19.12.2008 (BGBl. I S. 2835), folgende

vorläufige Anordnung.

1. Auf Antrag der Bundesrepublik Deutschland - Bundesstraßenverwaltung -, vertreten durch den Freistaat Thüringen, dieser vertreten durch die DEGES Deutsche Einheit Fernstraßenplanungs- und -bau GmbH, vom 18.05.2020 wird den Beteiligten die Nutzung und der Besitz der in Anlage 1 aufgeführten Flächen für archäologische Grabungen entzogen und der Unternehmensträger, die Bundesrepublik Deutschland - Bundesstraßenverwaltung -, vertreten durch den Freistaat Thüringen, dieser vertreten durch die DEGES Deutsche Einheit Fernstraßenplanungs- und -bau GmbH, mit Wirkung vom 01.07.2020 in den Besitz dieser Flächen eingewiesen. Die Anlage 1 bildet einen Bestandteil dieser Anordnung. Der genaue Umfang der Inanspruchnahme und die Lage der aufgeführten Flächen ergeben sich aus der beigefügten Karte im Maßstab 1: 2.000 (Anlage 2), die ebenfalls Bestandteil dieser Anordnung ist.
2. Je eine vollständige Ausfertigung dieser vorläufigen Anordnung mit Karte und Begründung liegt einen Monat lang nach dem ersten Tag der öffentlichen Bekanntmachung in den Flurbereinigungsgemeinden
 - Stadt Mühlhausen, 99974 Mühlhausen, Neue Straße 11 und
 - Gemeinde Unstruttal, Herrenstraße 43, 99974 Unstruttal OT Ammern
 während der Dienstzeiten zur Einsichtnahme für die Beteiligten aus.
3. Die Dauer der Anordnung reicht bis zur Ausführung des Flurbereinigungsplanes (§ 61 FlurbG) oder bis zur vorzeitigen Ausführungsanordnung (§ 63 FlurbG) bzw. bis zur vorläufigen Besitzeinweisung (§ 65 FlurbG).

Für Grundstücke mit einer vorübergehenden Inanspruchnahme reicht diese Anordnung bis zur Beendigung der jeweiligen Baumaßnahme. Der Unternehmensträger ist verpflichtet, dem Landesamt für Bodenmanagement und Geoinformation unverzüglich mitzuteilen, wann die Baumaßnahme beendet ist und die o.g. Flächen wieder zur Verfügung stehen. Die Abfindung für entzogene Flächen und damit verbundene Substanzverluste werden im Flurbereinigungsplan geregelt.

II. Auflagen

1. Der Unternehmensträger hat sicherzustellen, dass die Nutzbarkeit der verbleibenden Grundstücksflächen während der Bauzeit durchgehend gewährleistet wird. Hierzu sind die erforderlichen Ersatzwege auf den dafür bereitgestellten Flächen herzustellen. Gegebenenfalls hat der Unternehmensträger neue (auch vorübergehende) Zu- und Abfahrten zu schaffen.

2. Soweit verbleibende Grundstücksflächen nicht mehr oder nur noch eingeschränkt nutzbar sind, hat der Unternehmensträger hierfür ebenfalls eine Entschädigung zu zahlen.
3. Der Unternehmensträger hat vor Beginn der Baumaßnahme den bisherigen Nutzern die exakt entzogenen Flächen in einem Ortstermin in der Örtlichkeit anzuzeigen. Die Dauerhaftigkeit der Kennzeichnung ist während der Bauphase zu gewährleisten.
4. Während der Bauzeit sind sämtliche erforderliche Sicherheitsvorkehrungen zu treffen, auch im Hinblick auf die Zufahrtsstraßen.
5. Nach Beendigung der Baumaßnahme müssen die vorübergehend in Anspruch genommenen Flächen von dem Unternehmensträger wieder ordnungsgemäß hergerichtet bzw. rekultiviert werden. Diese Auflage umfasst ebenfalls die Behebung von Schäden an Wirtschaftswegen, die als Zufahrts- oder Baustraßen genutzt wurden.

III. Aufwuchs- und Nutzungsentschädigung

1. Aufwuchsentschädigung

Für die in Anspruch genommenen Flächen wird dem Bewirtschafter in den gegebenen Fällen eine Aufwuchsentschädigung gewährt, die auf Grundlage der Richtsätze für Aufwuchs- und sonstige Schäden an landwirtschaftlichen Kulturen und Grundstücken in Thüringen - in der jeweils gültigen Fassung - der Thüringer Landwirtschaftsverwaltung auf der Grundlage der Richtlinie - Entschädigung an landwirtschaftlichen Kulturen und Grundstücken in Flurbereinigungsverfahren nach §§ 87-89 FlurbG - des Thüringer Ministeriums für Landwirtschaft, Naturschutz und Umwelt vom 13.03.2003, festzusetzen ist.

2. Nutzungsentschädigung

Für die Jahre, in denen keine Aufwuchsentschädigung gezahlt wird, werden folgende Regelungen getroffen:

- a) Werden landwirtschaftlich genutzte Flächen in Anspruch genommen und steht entsprechendes Ersatzland zur Verfügung, so werden den betroffenen Pächtern für die Dauer der Inanspruchnahme nach Lage und Zustand zumutbare Ersatzflächen bereitgestellt. Sofern dabei den Betroffenen Nachteile in Folge wesentlicher Qualitätsunterschiede entstehen, sind diese auszugleichen.
- b) Werden landwirtschaftlich genutzte Flächen in Anspruch genommen und steht kein Ersatzland zur Verfügung, so wird für die vom Unternehmensträger benötigte Fläche eine jährliche Nutzungsentschädigung auf Grundlage der Richtlinie - Entschädigung an landwirtschaftlichen Kulturen und Grundstücken in Flurbereinigungsverfahren nach §§ 87 bis 89 FlurbG - des Thüringer Ministeriums für Landwirtschaft, Naturschutz und Umwelt vom 13.03.2003 gezahlt. Wird ein Nutzungsentgang in überdurchschnittlichem Umfang nachgewiesen, so wird die Nutzungsentschädigung auf Grund einer Einzelfallbewertung ermittelt.
- c) Die Höhe der Entschädigung für den Entzug des Besitzes und der Nutzung wird von der Flurneuordnungsbehörde nach der Unanfechtbarkeit dieser Anordnung in einem gesonderten Bescheid festgesetzt.
- d) Die Nutzungsentschädigung steht grundsätzlich dem Pächter zu. Dieser hat den bisherigen Pachtzins an den Verpächter des beanspruchten Grundstückes weiter zu zahlen. Bei Ersatzlandzuweisung (vgl. Pkt. a) ist ebenfalls die Fortzahlung des Pachtzinses durch den Pächter an den Verpächter des beanspruchten Grundstückes sicherzustellen.

3. Schlagentschädigung

Für die infolge des Flächenentzuges eingetretenen Schäden wegen der An- und Durchschneidung von Schlägen erhalten die Bewirtschafter Entschädigung ihrer Wirtschafterschwernisse für die Dauer der entschädigungsrechtlich wirksamen Nutzungsrechte.

4. Eigentümerpachtentschädigung

Nach Ablauf der zum Zeitpunkt der Auslegung der Planfeststellungsunterlagen bestehenden Nutzungsrechte, erhalten die Eigentümer Entschädigung in Höhe der ortsüblichen Pacht.

IV. Sofortige Vollziehung

Die sofortige Vollziehung dieser vorläufigen Anordnung wird gemäß § 80 Abs. 2 Nr. 4 der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) vom 19.03.1991 (BGBl. I S.686), zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 21. Juni 2019 (BGBl. I S. 846), im öffentlichen Interesse angeordnet.

Gründe

Bei dem Flurbereinigungsverfahren Mühlhausen-Nord handelt es sich um ein Verfahren, das nach den Bestimmungen der §§ 87-89 FlurbG durchgeführt wird. Der § 88 Nr. 3 FlurbG in Verbindung mit § 36 FlurbG ermächtigt die Flurneuordnungsbehörde, aus dringenden Gründen vor Ausführung des Flurbereinigungsplanes den Besitz und die Nutzung von Grundstücken zu regeln. Der Erlass der vorläufigen Anordnung ist zulässig und sachlich gerechtfertigt, da

1. der Planfeststellungsbeschluss für den Neubau der B 247, Ortsumgehung Mühlhausen, Bau-km -1-350 bis Bau-km 13+158.863, vom Thüringer Landesverwaltungsamt mit Beschluss vom 10.11.2011 (Az. 540.2-3811-19/08) erlassen wurde und bestandskräftig ist,
2. der Beschluss des Amtes für Landentwicklung und Flurneuordnung Gotha (jetzt Thüringer Landesamt für Bodenmanagement und Geoinformation, Flurbereinigungsbezirk Gotha) zur Anordnung des Flurbereinigungsverfahrens Mühlhausen-Nord vom 20.12.2016 für sofort vollziehbar erklärt worden ist und
3. der Antrag auf vorläufige Anordnung für den Unternehmensträger vorliegt.

Zum zeitgerechten Bau der B 247, Ortsumgehung Mühlhausen ist es dringend erforderlich, vor Ausführung des Flurbereinigungsplanes Besitz und Nutzung dieser Grundstücke bzw. Grundstücksteilflächen zu regeln.

Die Bundesstraße 247 ist Hauptbestandteil des regionalen und überregionalen Verkehrszuges B 247 / B 176 / B 4 zwischen den Wirtschaftsräumen Mittelthüringens, Südniedersachsens und Nordhessens. Sie stellt dabei das wesentliche Verbindungselement zwischen den Bundesautobahnen A 4, A 71 und A 38 dar und sichert in hohem Maße die Erschließung der autobahnfernen, jedoch wirtschaftlich wichtigen Mittelzentren Mühlhausen und Bad Langensalza.

Durch die Verringerung von Lärm- und Schadstoffemissionen wird die Lebensqualität in den Ortslagen verbessert und gleichzeitig die Verkehrssicherheit erhöht.

Bei der vorliegenden Planung der B 247, Ortsumgehung Mühlhausen, handelt es sich um die Trassierungsverbesserung eines Streckenabschnittes der B 247 als Lückenschluss zwischen der Ortsumgehung Großengottern und dem Ausbauabschnitt Dingelstädt bis Mühlhausen.

Das Vorhaben entspricht damit der Zielstellung des Raumordnungsplanes, in dem eine leistungsstarke, möglichst kurze und zügige Nord-Süd-Verbindung geschaffen werden soll, die einem ständig steigenden Verkehrsaufkommen gerecht wird.

Bei den beantragten Flächen handelt es sich um die Maßnahmenflächen für archäologische Grabungen.

Der Planfeststellungsbeschluss wurde den Denkmalschutz betreffend unter folgenden Auflagen erteilt:

4.8 Denkmalschutz

Der Vorhabenträger hat mit dem Thüringischen Landesamt für Denkmalpflege und Archäologie eine denkmalpflegerische Zielstellung zu erarbeiten. Im Trassenbereich sind großflächige bauvorgreifende und baubegleitende archäologische Untersuchungen durchzuführen.

Im Block 4 fanden in den vorab ausgewiesenen Verdachtsflächen im Jahr 2019 Prospektionsgrabungen statt. Dabei wurden auf dem nach Osten abfallenden Gelände Kolluvien mit eingeschlossenem Fundmaterial der vorrömischen Eisenzeit festgestellt. Diese offensichtlich verlagerten Funde lassen einen in westlicher Richtung hangaufwärts liegenden Siedlungsplatz dieser Zeitstellung vermuten. Zur weiteren Verifizierung und ggf. Sicherung des Bodendenkmals sind in dem west-nordwestlichen Baufeldbereich weiterführende archäologische Erkundungen notwendig.

Um die vorbereitenden Arbeiten rechtzeitig vor dem Beginn des Trassenbaus im Jahr 2021 abzuschließen, müssen die ergänzenden archäologischen Untersuchungen (Grabungen) ab 01.07.2020 durchgeführt werden.

Die Planfeststellung ist abgeschlossen. Für eine zügige, störungsfreie und wirtschaftliche Durchführung der Maßnahmen ist eine vorzeitige Besitzeinweisung nach Flurbereinigungsgesetz in die in den Anlagen aufgelisteten bzw. dargestellten Grundstücke bzw. Grundstücksteilflächen notwendig. In den Fällen, in denen künftig eine dauerhafte Inanspruchnahme für den planfestgestellten Trassenbau bzw. Folgemaßnahmen vorgesehen ist, wird

die Darstellung in den Grunderwerbskarten durch die Kennzeichnung der vorübergehenden Inanspruchnahme überlagert.

Gründe für die Anordnung der sofortigen Vollziehung

Die Anordnung der sofortigen Vollziehung dieser vorläufigen Anordnung nach § 80 Abs. 2 Nr. 4 VwGO ist im öffentlichen Interesse geboten.

Die Anordnung der sofortigen Vollziehung der Entscheidung ist aus den genannten Gründen angezeigt, damit die Realisierung der archäologischen Grabungen zeitlich vor der Bauausführung innerhalb des Rahmenterminplanes des Unternehmensträgers gewährleistet bleibt.

Damit überwiegt das öffentliche Interesse an der sofortigen Vollziehung der vorläufigen Anordnung gegenüber dem möglichen privaten Interesse einzelner Beteiligter an einer aufschiebenden Wirkung von eingelegten Rechtsmitteln.

Dies gilt insbesondere im Lichte der kraft Gesetzes für die zugrundeliegende Entscheidung angeordneten sofortigen Vollziehbarkeit der Fachplanungsentscheidung für das Vorhaben nach dem Planfeststellungsbeschluss für den Neubau der B 247 Ortsumgehung Mühlhausen vom 10.11.2011. Der Beschluss ist gemäß § 17e Abs. 2 FStrG in Verbindung mit § 6 FStrAbG sofort vollziehbar.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese vorläufige Anordnung kann innerhalb eines Monats nach dem ersten Tag der öffentlichen Bekanntmachung Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift beim Thüringer Landesamt für Bodenmanagement und Geoinformation, Flurbereinigungsverfahren Gotha, Hans-C.-Wirz-Straße 2, 99867 Gotha, einzulegen.

Wird der Widerspruch schriftlich eingelegt, ist die Widerspruchsfrist (Satz 1) nur gewahrt, wenn der Widerspruch noch vor Ablauf dieser Frist bei der Behörde eingegangen ist.

Im Auftrag

gez. Volker Hartmann

Referatsleiter

Anlage 1: Flurstücksliste zur vorläufigen Anordnung vom 04. Juni 2020

Flurbereinigungsverfahren Mühlhausen-Nord; Az.: 1-3-0629

Gemarkung	Flur	Flurstück	dauernder Entzug zum 01.07.2020 [m ²]	Vorübergehender Entzug zum 01.07.2020 [m ²]
Mühlhausen	14	114	1.130	190
Mühlhausen	14	238/113	36.075	4.050
Mühlhausen	18	2	22.365	3.170
Mühlhausen	18	29	8.430	1.230
Mühlhausen	18	30	11.830	1.140
Mühlhausen	18	60/2	595	5.455
Mühlhausen	18	71	1.445	0

Flurbereinigungsverfahren Mühlhausen-Süd Az.: 1-3-0630

Thüringer Landesamt für Bodenmanagement und Geoinformation

Flurbereinigungsverfahren Gotha

Hans-C.-Wirz-Straße 2, 99867 Gotha

4. Juni 2020

I. Vorläufige Anordnung

In dem Flurbereinigungsverfahren Mühlhausen-Süd, Landkreis Unstrut-Hainich, erlässt die Flurbereinigungsbehörde gemäß § 88 Nr. 3 in Verbindung mit § 36 des Flurbereinigungsgesetzes (FlurbG) vom 16.03.1976 (BGBl. I S. 546), zuletzt geändert durch Artikel 17 des Gesetzes vom 19.12.2008 (BGBl. I S. 2835), folgende

vorläufige Anordnung.

1. Auf Antrag der Bundesrepublik Deutschland - Bundesstraßenverwaltung -, vertreten durch den Freistaat Thüringen, dieser vertreten durch die DEGES Deutsche Einheit Fernstraßenplanungs- und -bau GmbH, vom 18.05.2020 wird den Beteiligten die Nutzung und der Besitz der in Anlage 1 aufgeführten Flächen für archäologische Grabungen entzogen und der Unternehmensträger, die Bundesrepublik Deutschland - Bundesstraßenverwaltung -, vertreten durch den Freistaat Thüringen, dieser vertreten durch die DEGES Deutsche Einheit Fernstraßenplanungs- und -bau GmbH, mit Wirkung vom **01.07.2020** in den Besitz dieser Flächen eingewiesen. Die Anlage 1 bildet einen Bestandteil dieser Anordnung.
Der genaue Umfang der Inanspruchnahme und die Lage der aufgeführten Flächen ergeben sich aus den beigegeführten Karten im Maßstab 1: 2.000 (Anlage 2), die ebenfalls Bestandteil dieser Anordnung sind.
2. Eine vollständige Ausfertigung dieser vorläufigen Anordnung mit Karten und Begründung liegt einen Monat lang nach dem ersten Tag der öffentlichen Bekanntmachung in der Flurbereinigungsverfahrensgemeinde
 - *Stadt Mühlhausen, 99974 Mühlhausen, Neue Straße 11* während der Dienstzeiten zur Einsichtnahme für die Beteiligten aus.
3. Die Dauer der Anordnung reicht bis zur Ausführung des Flurbereinigungsplanes (§ 61 FlurbG) oder bis zur vorzeitigen Ausführungsanordnung (§ 63 FlurbG) bzw. bis zur vorläufigen Besitzeinweisung (§ 65 FlurbG).

Für Grundstücke mit einer vorübergehenden Inanspruchnahme reicht diese Anordnung bis zur Beendigung der jeweiligen Baumaßnahme. Der Unternehmensträger ist verpflichtet, dem Landesamt für Bodenmanagement und Geoinformation unverzüglich mitzuteilen, wann die Baumaßnahme beendet ist und die o.g. Flächen wieder zur Verfügung stehen. Die Abfindung für entzogene Flächen und damit verbundene Substanzverluste werden im Flurbereinigungsverfahren geregelt.

II. Auflagen

1. Der Unternehmensträger hat sicherzustellen, dass die Nutzbarkeit der verbleibenden Grundstücksflächen während der Bauzeit durchgehend gewährleistet wird. Hierzu sind die erforderlichen Ersatzwege auf den dafür bereitgestellten Flächen herzustellen. Gegebenenfalls hat der Unternehmensträger neue (auch vorübergehende) Zu- und Abfahrten zu schaffen.
2. Soweit verbleibende Grundstücksflächen nicht mehr oder nur noch eingeschränkt nutzbar sind, hat der Unternehmensträger hierfür ebenfalls eine Entschädigung zu zahlen.
3. Der Unternehmensträger hat vor Beginn der Baumaßnahme den bisherigen Nutzern die exakt entzogenen Flächen in einem Ortstermin in der Örtlichkeit anzuzeigen. Die Dauerhaftigkeit der Kennzeichnung ist während der Bauphase zu gewährleisten.
4. Während der Bauzeit sind sämtliche erforderliche Sicherheitsvorkehrungen zu treffen, auch im Hinblick auf die Zufahrtsstraßen.
5. Nach Beendigung der Baumaßnahme müssen die vorübergehend in Anspruch genommenen Flächen von dem Unternehmensträger wieder ordnungsgemäß hergerichtet bzw. rekultiviert werden. Diese Auflage umfasst ebenfalls die Behebung von Schäden an Wirtschaftswegen, die als Zufahrts- oder Baustraßen genutzt wurden.

III. Aufwuchs- und Nutzungsentschädigung

1. Aufwuchsentschädigung

Für die in Anspruch genommenen Flächen wird dem Bewirtschafter in den gegebenen Fällen eine Aufwuchsentschädigung gewährt, die auf Grundlage der Richtsätze für Aufwuchs- und sonstige Schäden an landwirtschaftlichen Kulturen und Grundstücken in Thüringen – in der jeweils gültigen Fassung – der Thüringer Landwirtschaftsverwaltung auf der Grundlage der Richtlinie – Entschädigung an landwirtschaftlichen Kulturen und Grundstücken in Flurbereinigungsverfahren nach §§ 87-89 FlurbG – des Thüringer Ministeriums für Landwirtschaft, Naturschutz und Umwelt vom 13.03.2003, festzusetzen ist.

2. Nutzungsentschädigung

Für die Jahre, in denen keine Aufwuchsentschädigung gezahlt wird, werden folgende Regelungen getroffen:

- a) Werden landwirtschaftlich genutzte Flächen in Anspruch genommen und steht entsprechendes Ersatzland zur Verfügung, so werden den betroffenen Pächtern für die Dauer der Inanspruchnahme nach Lage und Zustand zumutbare Ersatzflächen bereitgestellt. Sofern dabei den Betroffenen Nachteile in Folge wesentlicher Qualitätsunterschiede entstehen, sind diese auszugleichen.
- b) Werden landwirtschaftlich genutzte Flächen in Anspruch genommen und steht kein Ersatzland zur Verfügung, so wird für die vom Unternehmensträger benötigte Fläche eine jährliche Nutzungsentschädigung auf Grundlage der Richlinie – Entschädigung an landwirtschaftlichen Kulturen und Grundstücken in Flurbereinigungsverfahren nach §§ 87 bis 89 FlurbG - des Thüringer Ministeriums für Landwirtschaft, Naturschutz und Umwelt vom 13.03.2003 gezahlt. Wird ein Nutzungsentgang in überdurchschnittlichem Umfang nachgewiesen, so wird die Nutzungsentschädigung auf Grund einer Einzelfallbewertung ermittelt.
- c) Die Höhe der Entschädigung für den Entzug des Besitzes und der Nutzung wird von der Flurneuordnungsbehörde nach der Unanfechtbarkeit dieser Anordnung in einem gesonderten Bescheid festgesetzt.
- d) Die Nutzungsentschädigung steht grundsätzlich dem Pächter zu. Dieser hat den bisherigen Pachtzins an den Verpächter des beanspruchten Grundstückes weiter zu zahlen. Bei Ersatzlandzuweisung (vgl. Pkt. a) ist ebenfalls die Fortzahlung des Pachtzinses durch den Pächter an den Verpächter des beanspruchten Grundstückes sicherzustellen.

3. Schlagentschädigung

Für die infolge des Flächenentzuges eingetretenen Schäden wegen der An- und Durchschneidung von Schlägen erhalten die Bewirtschafter Entschädigung ihrer Wirtschafterschwernisse für die Dauer der entschädigungsrechtlich wirksamen Nutzungsrechte.

4. Eigentümerpachtentschädigung

Nach Ablauf der zum Zeitpunkt der Auslegung der Planfeststellungsunterlagen bestehenden Nutzungsrechte, erhalten die Eigentümer Entschädigung in Höhe der ortsüblichen Pacht.

IV. Sofortige Vollziehung

Die sofortige Vollziehung dieser vorläufigen Anordnung wird gemäß § 80 Abs. 2 Nr. 4 der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) vom 19.03.1991 (BGBl. I S.686), zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 21. Juni 2019 (BGBl. I S. 846), im öffentlichen Interesse angeordnet.

Gründe

Bei dem Flurbereinigungsverfahren Mühlhausen-Süd handelt es sich um ein Verfahren, das nach den Bestimmungen der §§ 87-89 FlurbG durchgeführt wird. Der § 88 Nr. 3 FlurbG in Verbindung mit § 36 FlurbG ermächtigt die Flurneuordnungsbehörde, aus dringenden Gründen vor Ausführung des Flurbereinigungsplanes den Besitz und die Nutzung von Grundstücken zu regeln. Der Erlass der vorläufigen Anordnung ist zulässig und sachlich gerechtfertigt, da

1. der Planfeststellungsbeschluss für den Neubau der B 247, Ortsumgehung Mühlhausen, Bau-km -1-350 bis Bau-km 13+158.863, vom Thüringer Landesverwaltungsamt mit Beschluss vom 10.11.2011 (Az. 540.2-3811-19/08) erlassen wurde und bestandskräftig ist,
2. der Beschluss des Amtes für Landentwicklung und Flurneuordnung Gotha (jetzt Thüringer Landesamt für Bodenmanagement und Geoinformation, Flurbereinigungsbereich Gotha) zur Anordnung des Flurbereinigungsverfahrens Mühlhausen-Süd vom 01.12.2010 für sofort vollziehbar erklärt worden ist und
3. der Antrag auf vorläufige Anordnung für den Unternehmensträger vorliegt.

Zum zeitgerechten Bau der B 247, Ortsumgehung Mühlhausen ist es dringend erforderlich, vor Ausführung des Flurbereinigungsplanes Besitz und Nutzung dieser Grundstücke bzw. Grundstücksteilflächen zu regeln.

Die Bundesstraße 247 ist Hauptbestandteil des regionalen und überregionalen Verkehrszuges B 247 / B 176 / B 4 zwischen den Wirtschaftsräumen Mittelthüringens, Südniedersachsens und

Nordhessens. Sie stellt dabei das wesentliche Verbindungselement zwischen den Bundesautobahnen A 4, A 71 und A 38 dar und sichert in hohem Maße die Erschließung der autobahnfernen, jedoch wirtschaftlich wichtigen Mittelzentren Mühlhausen und Bad Langensalza.

Durch die Verringerung von Lärm- und Schadstoffemissionen wird die Lebensqualität in den Ortslagen verbessert und gleichzeitig die Verkehrssicherheit erhöht.

Bei der vorliegenden Planung der B 247, Ortsumgehung Mühlhausen, handelt es sich um die Trassierungsverbesserung eines Streckenabschnittes der B 247 als Lückenschluss zwischen der Ortsumgehung Großengottern und dem Ausbauabschnitt Dingelstädt bis Mühlhausen.

Das Vorhaben entspricht damit der Zielstellung des Raumordnungsplanes, in dem eine leistungsstarke, möglichst kurze und zügige Nord-Süd-Verbindung geschaffen werden soll, die einem ständig steigenden Verkehrsaufkommen gerecht wird.

Bei den beantragten Flächen handelt es sich um die Maßnahmenflächen für archäologische Grabungen.

Der Planfeststellungsbeschluss wurde den Denkmalschutz betreffend unter folgenden Auflagen erteilt:

Denkmalschutz:

Der Vorhabensträger hat mit dem Thüringischen Landesamt für Denkmalpflege und Archäologie eine denkmalpflegerische Zielstellung zu erarbeiten. Im Trassenbereich sind großflächige bauvorgreifende und baubegleitende archäologische Untersuchungen durchzuführen.

Speziell bei den Flächen auf Plan 2 der Anlage 2 wurde bei der routinemäßigen Kontrolle der Oberbodenabträge für den Gasleitungsrückbau eine bislang nicht bekannte Fundstelle entdeckt. Dabei handelt es sich um ein Gräberfeld des Jungneolithikums bis zur Frühbronzezeit sowie um ein Bronze-/Eisenzeitliches Siedlungsareal von großem Ausmaß. Der Bereich im Bau Feld der Gasleitung wurde im vergangenen Jahr untersucht, z.Z. laufen die Arbeiten dort noch, sollten aber bis spätestens Anfang Juni 2020 abgeschlossen sein. Die Fundkonzentration zieht v.a. Richtung Norden in den Bereich der neuen Trasse. Im Bereich des Regenrückhaltebeckens südlich der bestehenden Straße liegt nach neuem Erkenntnisstand ein weiterer Verdachtspunkt.

Um die vorbereitenden Arbeiten rechtzeitig vor dem Beginn des Trassenbaus im Jahr 2021 abzuschließen, müssen die archäologischen Untersuchungen (Grabungen) im Jahr 2020 durchgeführt werden.

Da das Vorhaben in einem Gebiet höchster archäologischer Relevanz liegt - es werden mehrere bekannte oder vermutete Bodendenkmale i. S. d. § 2 ThürDSchG berührt oder durchschnitten - ist die Notwendigkeit von großflächigen Untersuchungen und Bergungen im unmittelbaren Bereich des Trassenverlaufs zwingend gegeben.

Die Planfeststellung ist abgeschlossen. Für eine zügige, störungsfreie und wirtschaftliche Durchführung der Maßnahmen ist eine vorzeitige Besitzeinweisung nach Flurbereinigungsgesetz in die in den Anlagen aufgelisteten bzw. dargestellten Grundstücke bzw. Grundstücksteilflächen notwendig. In den Fällen, in denen künftig eine dauerhafte Inanspruchnahme für den planfestgestellten Trassenbau bzw. Folgemaßnahmen vorgesehen ist, wird die Darstellung in den Grunderwerbskarten durch die Kennzeichnung der vorübergehenden Inanspruchnahme überlagert.

Gründe für die Anordnung der sofortigen Vollziehung

Die Anordnung der sofortigen Vollziehung dieser vorläufigen Anordnung nach § 80 Abs. 2 Nr. 4 VwGO ist im öffentlichen Interesse geboten.

Die Anordnung der sofortigen Vollziehung der Entscheidung ist aus den genannten Gründen angezeigt, damit die Realisierung der archäologischen Grabungen zeitlich vor der Bauausführung innerhalb des Rahmenterminplanes des Unternehmensträgers gewährleistet bleibt.

Damit überwiegt das öffentliche Interesse an der sofortigen Vollziehung der vorläufigen Anordnung gegenüber dem möglichen privaten Interesse einzelner Beteiligter an einer aufschiebenden Wirkung von eingelegten Rechtsmitteln.

Dies gilt insbesondere im Lichte der kraft Gesetzes für die zugrunde liegende Entscheidung angeordneten sofortigen Vollziehbarkeit der Fachplanungsentscheidung für das Vorhaben nach dem Planfeststellungsbeschluss für den Neubau der B 247 Ortsumgehung Mühlhausen vom 10.11.2011. Der Beschluss ist

gemäß § 17e Abs. 2 FStrG in Verbindung mit § 6 FStrAbG sofort vollziehbar.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese vorläufige Anordnung kann innerhalb eines Monats nach dem ersten Tag der öffentlichen Bekanntmachung Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift beim Thüringer Landesamt für Bodenmanagement und Geoinformation, Flurbereinigungsbereich Gotha, Hans-C.-Wirz-Straße 2, 99867 Gotha, einzulegen.

Wird der Widerspruch schriftlich eingelegt, ist die Widerspruchsfrist (Satz 1) nur gewahrt, wenn der Widerspruch noch vor Ablauf dieser Frist bei der Behörde eingegangen ist.

Im Auftrag

Volker Hartmann

Referatsleiter

(DS)

Anlage 1: Flurstücksliste zur vorläufigen Anordnung vom 04. Juni 2020

Flurbereinigungsverfahren Mühlhausen-Süd; Az.: 1-3-0630

Gemarkung	Flur	Flurstück	dauernder Entzug zum 01.07.2020 [m²]	Vorübergehender Entzug zum 01.07.2020 [m²]
Mühlhausen	60	55/8	0	70
Mühlhausen	60	67/2	1.590	0
Mühlhausen	60	67/3	6.110	0
Mühlhausen	60	72	1.780	18
Mühlhausen	60	73	6.014	0
Mühlhausen	60	75	2.653	0
Mühlhausen	60	76/1	2.298	0
Mühlhausen	60	78	2.454	0
Mühlhausen	60	79	4.142	0
Mühlhausen	60	80	3.135	0
Mühlhausen	60	81	1.447	0
Mühlhausen	60	95	90	35
Mühlhausen	60	96/1	1.220	940
Mühlhausen	60	99/1	3.955	525
Mühlhausen	60	101	4.195	380
Mühlhausen	60	102	3.345	325
Mühlhausen	60	103/1	119	0
Mühlhausen	60	103/2	4.298	0
Mühlhausen	60	107/1	1.095	65
Mühlhausen	60	110/1	1.635	160
Mühlhausen	60	113/1	1.515	190
Mühlhausen	60	113/2	5.910	600
Mühlhausen	60	115	970	135
Mühlhausen	60	116/1	1.095	175
Mühlhausen	60	120/1	875	160
Mühlhausen	60	123/1	630	135
Mühlhausen	60	126/1	660	170
Mühlhausen	60	129/1	670	240
Mühlhausen	60	206/1	0	140
Mühlhausen	60	211/1	30.391	970
Mühlhausen	60	212/1	25.090	6.720
Mühlhausen	60	216/1	745	160
Mühlhausen	60	216/2	0	40
Mühlhausen	60	216/3	0	70
Mühlhausen	60	218/1	2.130	915
Mühlhausen	60	218/3	716	0
Mühlhausen	60	218/4	14	0
Mühlhausen	60	218/5	974	0
Mühlhausen	60	227	3.140	0
Mühlhausen	60	228/2	2	72
Mühlhausen	60	228/3	768	75

Gemarkung	Flur	Flurstück	dauernder Entzug zum 01.07.2020 [m²]	Vorübergehender Entzug zum 01.07.2020 [m²]
Mühlhausen	60	245	750	500
Mühlhausen	60	246	1.490	690
Mühlhausen	60	262/74	1.380	0
Mühlhausen	60	263/74	1.471	0
Mühlhausen	60	264/103	3.756	625
Mühlhausen	60	265/103	4.428	0
Mühlhausen	60	270/100	2.255	235
Mühlhausen	60	271/100	2.650	255
Mühlhausen	60	345/132	325	230
Mühlhausen	60	346/135	105	215
Mühlhausen	60	347/135	50	210
Mühlhausen	60	348/135	25	225
Mühlhausen	60	349/135	0	30
Mühlhausen	60	359/82	6.410	0
Mühlhausen	60	360/82	4.655	0
Mühlhausen	60	391/60	183	0
Mühlhausen	60	392/60	8.485	20
Mühlhausen	60	393/60	450	0
Mühlhausen	60	394/60	1.337	0
Mühlhausen	60	395/69	304	0
Mühlhausen	60	396/71	192	0
Mühlhausen	60	397/243	78	0
Mühlhausen	60	398/243	1.925	990
Mühlhausen	60	399/217	68	0
Mühlhausen	60	400/217	132	0
Mühlhausen	60	401/212	125	0
Mühlhausen	29	105/1	559	315
Mühlhausen	29	108/1	390	0
Mühlhausen	29	149	594	105
Mühlhausen	29	157/1	15	35
Mühlhausen	29	157/2	60	0
Höngeda	5	5/1	4.430	0
Höngeda	5	6/1	7.935	3.970
Höngeda	5	435	950	0
Höngeda	5	436/1	300	60
Höngeda	5	485/1	255	60
Höngeda	5	486	864	54
Höngeda	3	15	17.350	15.400
Höngeda	3	67	1.615	145
Mühlhausen	25	38	3.360	1.132
Mühlhausen	25	39	1.926	1.135
Mühlhausen	25	47	2.860	1.656
Mühlhausen	25	133/3	305	135
Mühlhausen	25	165	91	0
Mühlhausen	25	233/46	5.026	1.785
Mühlhausen	27	80/1	1.925	707
Mühlhausen	27	80/2	214	0
Mühlhausen	27	81/1	1.395	163
Mühlhausen	27	81/2	14	0
Mühlhausen	27	83	950	460
Mühlhausen	27	87/1	5.792	0
Mühlhausen	27	87/3	4.085	130
Mühlhausen	27	223/3	286	0
Mühlhausen	27	223/4	385	20
Mühlhausen	27	286/82	174	139
Mühlhausen	27	287/82	547	273
Mühlhausen	27	288/82	1.100	344

Nichtamtlicher Teil

Die Fête-Mühlhausen wird am 21. Juni digital auf Instagram übertragen

Die Fête de la Musique Mühlhausen wird in diesem Jahr zu einem Live-Festival. Am 21. Juni präsentieren sich zwischen 18 und 22 Uhr Bands, Solokünstler und Ensembles mit 30-minütigen Minikonzerten live auf Instagram – persönlich, nah und unverstellt. Mit dabei sind neben vielen bekannten Musikern und Bands auch Ensembles, die sonst nicht miteinander auftreten. So ist von Country über Rock und Pop für jeden Musikgeschmack etwas dabei. Besonders die jungen Zuschauer werden dem Auftritt von Paula Sophie Bendrich gemeinsam mit SimpleLive entgegenfiebern.

Nach der kurzfristigen Absage der Thüringer Tourismus GmbH (TTG), die das geplante Streaming-Projekt zur Fête de la Musique am 21. Juni aus organisatorischen Gründen nicht durchführen kann, musste sich die Stadt spontan und in der Kürze der Zeit eine Alternative einfallen lassen, um Mühlhausen und seine wunderbaren Musiker doch noch zu präsentieren.

Gleichzeitig ruft die Stadtverwaltung dazu auf, an diesem besonderen Tag zu Hause selbst Musik zu machen. Deutschlandweit werden große und kleine Musiker um 17 Uhr die „Ode an die Freude“ in allen Varianten anstimmen, ob a-cappella, mit Begleitung oder instrumental, alle dürfen an diesem Tag aus Spaß an der Musik mitmachen und ihre Eindrücke per Video, Audio oder Foto auf Instagram teilen. Die Konzerte werden am 21. Juni ab 18 Uhr live auf Instagram unter „fetedelamusique.muehlhausen“ zu erleben sein.

Die sozialen Medien bieten für ein digitales Festival die praktikabelste und einfachste Lösung. Leider kann digital nicht die gewohnte Fête-Stimmung entstehen, dafür aber viele neue Eindrücke. Die Stadt Mühlhausen und die Musiker freuen sich deshalb schon jetzt auf das kommende Jahr mit hoffentlich wieder normalen Bedingungen. Weitere Informationen zum Live-Festival auf Instagram und Facebook.

Das Programm der Fête-Mühlhausen 2020:

18:00 Uhr - Stevés LiveMusic
 18:30 Uhr - Cortado
 19:00 Uhr - Landslide
 19:30 Uhr - SimpleLive feat. Paula Sophie Bendrich
 20:00 Uhr - Henningway
 20:30 Uhr - Hot Mess
 21:00 Uhr - Off the Cuff
 21:30 Uhr - Sour Cream Experience

Oberbürgermeister Dr. Johannes Bruns gratulierte im Mai 2020 den Jubilaren der Stadt



Sie fragen sich, warum die Liste der Jubilare so kurz ist? Das liegt an strengen Regeln zum Datenschutz. Damit der Oberbürgermeister Ihnen im Amtsblatt zum Geburtstag oder zu Ihrem Ehejubiläum gratulieren darf, müssen Sie schriftlich Ihre Einwilligung erteilen. Dazu müssen Sie die beiden folgenden Formulare vollständig ausfüllen, unterschreiben und an die Stadtverwaltung zurücksenden.

Wir würden uns sehr darüber freuen, Ihnen weiterhin auf diesem Weg Glückwünsche zu übermitteln und hoffen sehr, dass Sie uns dabei unterstützen.

Bei Fragen können Sie sich gern an unser Bürgertelefon wenden: 03601/452-115.



Impressum

Amtsblatt der Stadt Mühlhausen/Thüringen

Herausgeber: Stadt Mühlhausen/Thür.

Verlag und Druck: LINUS WITTICH Medien KG, In den Folgen 43, 98693 Ilmenau, info@wittich-langwiesen.de, www.wittich.de, Tel. 0 36 77 / 20 50 - 0, Fax 0 36 77 / 20 50 - 21

Bezugsbedingungen: Die Verteilung des Amtsblattes erfolgt kostenlos an alle erreichbaren Haushalte der Stadt Mühlhausen.

Einzelbezug: Stadtverwaltung Mühlhausen, Pressestelle, Ratsstraße 25, 99974 Mühlhausen / Portokosten sind zu erstatten.

Verantwortlich für den Anzeigenverkauf: Adina Thielicke, erreichbar unter Tel.: 0175 / 1168550, E-Mail: a.thielicke@wittich-langwiesen.de

Verantwortlich für den Anzeigenteil: David Galandt – Erreichbar unter der Anschrift des Verlages. Für die Richtigkeit der Anzeigen übernimmt der Verlag keine Gewähr. Vom Verlag gestellte Anzeigenmotive dürfen nicht anderweitig verwendet werden. Für Anzeigenveröffentlichungen und Fremdbeilagen gelten unsere allgemeinen und zusätzlichen Geschäftsbedingungen und die z.Zt. gültige Anzeigenpreisliste. Vom Kunden vorgegebene HKS-Farben bzw. Sonderfarben werden von uns aus 4-c Farben gemischt. Dabei können Farbabweichungen auftreten, genauso wie bei unterschiedlicher Papierbeschaffenheit. Deshalb können wir für eine genaue Farbwiedergabe keine Garantie übernehmen. Diesbezügliche Beanstandungen verpflichten uns zu keiner Ersatzleistung.

Verlagsleiter: Mirko Reise

Erscheinungsweise: monatlich, kostenlos an alle erreichbaren Haushalte der Stadt.

Hinweis: Für den Inhalt in diesem Blatt eventuell abgedruckter Wahlwerbung und/oder Anzeigen mit politischem Inhalt ist ausschließlich die jeweilige Partei/politische Gruppierung verantwortlich.

Bitte zurücksenden an:
Stadtverwaltung Mühlhausen, Fachbereich Bürgerdienste, Sicherheit und Ordnung
Ratsstr. 25, 99974 Mühlhausen



DATENSCHUTZRECHTLICHE EINWILLIGUNG

- ☐ zur Veröffentlichung von Altersjubiläen im Amtsblatt der Stadt Mühlhausen*) *) Zutreffendes bitte
☐ zur Datenweitergabe /Veröffentlichung im Amtsblatt des Unstrut-Hainich-Kreises*) ankreuzen

Hiermit erteile ich der Stadt Mühlhausen bis auf Widerruf die Einwilligung, dass sie meine personenbezogenen Daten verwenden und in den Papierausgaben der oben angekreuzten Medien veröffentlichen/weitergeben darf. Eine Veröffentlichung meiner Daten auf der Homepage der Stadt Mühlhausen oder des Landratsamtes Unstrut-Hainich-Kreis (digitales Amtsblatt) erfolgt nicht.

- ☐ anlässlich meines 70. Geburtstages und danach jeden fünften weiteren Geburtstages
☐ sowie ab meinem 90. Geburtstag jeden folgenden Geburtstag.

Zu diesem Zweck übergebe ich/übermittle ich folgende Daten:

Name, Vorname

Geburtsdatum

Wohnanschrift
(freiwillige Angabe,
wird nicht veröffentlicht)

Ich bin außerdem

- ☐ damit einverstanden*),
☐ nicht damit einverstanden*),

dass meine Daten dem Landratsamt/Unstrut-Hainich-Kreis/Der Landrat, Lindenbühl 28/29 in 99974 Mühlhausen, zu Gratulationszwecken des Landrates weitergeleitet werden.

Die Einwilligung ist freiwillig und auf unbestimmte Zeit gültig. Aus der Nichteinwilligung ergeben sich keine nachteiligen Folgen für mich. Die Einwilligung kann jederzeit schriftlich widerrufen werden. Der Widerruf ist zu richten an:

Stadtverwaltung Mühlhausen
Fachbereich Bürgerservice, Sicherheit und Ordnung
Ratsstr. 25, 99974 Mühlhausen
Tel. 03601 452 115
Fax 03601 452 415
E-Mail: buergerdienste@muehlhausen.de

- ☐ Die weiteren Informationen zum Datenschutz im Amtsblatt der Stadt Mühlhausen/auf der Rückseite dieses Formulars habe ich zur Kenntnis genommen.

Ort, Datum

Unterschrift oder Bevollmächtigte/r

Rechtlicher Hintergrund für die Speicherung und Verarbeitung Ihrer personenbezogenen Daten ist eine Einwilligung nach Art. 6 Abs. 1 lit. a) Europäische Datenschutz-Grundverordnung (EU-DSGVO). Die Stadtverwaltung Mühlhausen speichert und verwendet Ihre o. g. Daten nur für den genannten Zweck für den Zeitraum von einem Jahr.

Dieses Formular wird im Amtsblatt der Stadt Mühlhausen veröffentlicht, ist zu den Sprechzeiten erhältlich im Bürgerbüro (Hausanschrift: Obermarkt 21 [Brotlaube] und steht auch ausfüllbar zum Herunterladen im Internet zur Verfügung unter

www.muehlhausen.de/Buergerservice/Formulare;

Link: <https://www.muehlhausen.de/index.php?id=53&L=442>

Weitere Informationen zum Datenschutz zur Veröffentlichung von Altersjubiläen im Amtsblatt der Stadt Mühlhausen

Ich weiß, dass der Verantwortliche

Stadtverwaltung Mühlhausen
Der Oberbürgermeister
Ratsstr. 25, 99974 Mühlhausen
Tel. 03601-45 2-0
E-Mail oberbuergemeister@muehlhausen.de.

ist. Er wird diese Einwilligung **nachweisen** können, solange die Verarbeitung meiner Daten andauert.

Ich weiß, dass die Datenschutzbeauftragte erreichbar ist unter

Stadtverwaltung Mühlhausen
Datenschutzbeauftragte – Frau A. Hesse
Ratsstr. 25, 99974 Mühlhausen
Tel. 03601-45 24 34
E-Mail: angela.hesse@muehlhausen.de

Ich kann sie jederzeit kontaktieren, wenn ich meine Rechte wahrnehmen möchte.

Es werden folgende, freiwillig angegebene Daten über mich verarbeitet:

Name, Vorname, Geburtsdatum. Gespeichert wird außerdem, wenn angegeben, die Adresse.

Die Datenverarbeitung hat folgenden Zweck

Die Stadtverwaltung Mühlhausen gratuliert im Amtsblatt der Stadt Mühlhausen Jubilaren zum Geburtstag laut § 7 der Satzung über die Ehrenordnung der Stadt Mühlhausen vom 31.01.2017.

Die Daten werden von folgenden Stellen im Auftrag verarbeitet:

Linus Wittich Medien KG, In den Folgen 43, 98693 Ilmenau (Auftragsverarbeiter).

Meine Rechte:

Ich weiß, dass ich diese Einwilligung jederzeit **widerrufen** kann, dass dadurch aber Verarbeitungen in der Vergangenheit nicht rechtswidrig werden. Der Widerruf gilt nur für die Zukunft. Der Widerruf erfolgt genauso wie diese Zustimmung.

Ich weiß, dass ich jederzeit **Auskunft** über die über mich verarbeiteten personenbezogenen Daten erhalten kann.

Ich weiß, dass ich meine Daten jederzeit **berichtigen** lassen kann, wenn sie falsch sind.

Ich weiß, dass ich meine Daten jederzeit **löschen** lassen kann, wenn keine anderen Gründe (Aufbewahrungsfristen, Gesetze, Verträge) dagegen sprechen.

Ich weiß, dass ich meine Daten jederzeit an mich oder eine von mir gewünschte Stelle **übertragen** lassen kann, falls möglich, in maschinenlesbarer Form.

Ich weiß, dass ich bei automatischen Entscheidungen, z. B. durch ein Programm, das Recht habe, die Entscheidung durch eine menschliche Fachkraft **überprüfen** zu lassen.

Ich weiß, dass ich die Verarbeitung meiner Daten jederzeit **einschränken** lassen kann, wenn Zweifel an der Korrektheit der Verarbeitung oder der Daten bestehen.

Ich weiß, dass ich mich jederzeit bei der Aufsichtsbehörde des Verantwortlichen beschweren kann:
Thüringer Landesbeauftragter für den Datenschutz und die Informationsfreiheit

Häßlerstr. 8
99096 Erfurt
Tel.: 0361-573112900
Fax: 0361- 57 311 29 04
E-Mail: poststelle@datenschutz.thueringen.de

Bitte vollständig ausgefüllt und unterschrieben zurücksenden an:
 Stadtverwaltung Mühlhausen, Fachbereich Bürgerservice, Sicherheit und Ordnung
 Ratsstr. 25, 99974 Mühlhausen



DATENSCHUTZRECHTLICHE EINWILLIGUNG

- ☐ zur Veröffentlichung von Ehejubiläen im Amtsblatt der Stadt Mühlhausen*) *) Zutreffendes bitte
☐ zur Datenweitergabe an den Landrat des Landratsamtes Unstrut-Hainich-Kreis*) ankreuzen

Hiermit erteilen wir der Stadt Mühlhausen bis auf Widerruf die Einwilligung, dass sie unsere personenbezogenen Daten verwenden und in den Papiaerausgaben der oben angekreuzten Medien veröffentlichen/weitergeben darf. Eine Veröffentlichung unserer Daten auf der Homepage der Stadt Mühlhausen oder des Landratsamtes Unstrut-Hainich-Kreis (digitales Amtsblatt) erfolgt nicht.

- ☐ anlässlich unserer goldenen Hochzeit
☐ sowie weiterer Ehejubiläen wie diamantene Hochzeit, eiserne Hochzeit, Gnadenhochzeit

Zu diesem Zweck übergeben wir/übermitteln wir folgende Daten:

Name/n, Vorname/n

Datum der Eheschließung

Wohnanschrift
 (freiwillige Angabe,
 wird nicht veröffentlicht)

Wir sind außerdem

- ☐ damit einverstanden*),
☐ nicht damit einverstanden*),

dass unsere Daten dem Landratsamt/Unstrut-Hainich-Kreis/Der Landrat, Lindenbühl 28/29 in 99974 Mühlhausen, zu Gratulationszwecken weitergeleitet werden.

Die Einwilligung ist freiwillig und auf unbestimmte Zeit gültig. Aus der Nichteinwilligung ergeben sich keine nachteiligen Folgen für uns. Die Einwilligung kann jederzeit schriftlich mit Wirkung für die Zukunft widerrufen werden. Dabei ist es ausreichend, wenn ein Ehepartner die Einwilligung widerruft. Der Widerruf ist zu richten an:

Stadtverwaltung Mühlhausen
 Fachbereich Bürgerservice, Sicherheit und Ordnung
 Ratsstr. 25, 99974 Mühlhausen
 Tel. 03601 452 115
 Fax 03601 452 415
 E-Mail: buergerdienste@muehlhausen.de

- ☐ Die weiteren Informationen zum Datenschutz im Amtsblatt der Stadt Mühlhausen/auf der Rückseite dieses Formulars haben wir zur Kenntnis genommen.

Ort, Datum

Unterschriften **beide Ehepartner** (erforderlich)

Rechtlicher Hintergrund für die Speicherung und Verarbeitung Ihrer personenbezogenen Daten ist eine Einwilligung nach Art. 6 Abs. 1 lit. a) Europäische Datenschutz-Grundverordnung (EU-DSGVO). Die Stadtverwaltung Mühlhausen speichert und verwendet Ihre o. g. Daten nur für den genannten Zweck für den Zeitraum von einem Jahr.

Dieses Formular wird im Amtsblatt der Stadt Mühlhausen veröffentlicht, ist zu den Sprechzeiten erhältlich im Bürgerbüro (Hausanschrift: Obermarkt 21 [Brotlaube] und steht auch ausfüllbar zum Herunterladen im Internet zur Verfügung unter

www.muehlhausen.de/BuergerserviceFormulare;

Link: <https://www.muehlhausen.de/index.php?id=53&L=442>

Weitere Informationen zum Datenschutz zur Veröffentlichung von Altersjubiläen im Amtsblatt der Stadt Mühlhausen

Wir wissen, dass der Verantwortliche

Stadtverwaltung Mühlhausen
Der Oberbürgermeister
Ratsstr. 25, 99974 Mühlhausen
Tel. 03601-45 2-0
E-Mail oberbuergemeister@muehlhausen.de.

ist. Er wird diese Einwilligung **nachweisen** können, solange die Verarbeitung unserer Daten andauert.

Wir wissen, dass die Datenschutzbeauftragte erreichbar ist unter

Stadtverwaltung Mühlhausen
Datenschutzbeauftragte – Frau A. Hesse
Ratsstr. 25, 99974 Mühlhausen
Tel. 03601-45 24 34
E-Mail: angela.hesse@muehlhausen.de

Wir können sie jederzeit kontaktieren, wenn wir unsere Rechte wahrnehmen möchten.

Es werden folgende, freiwillig angegebene Daten über uns verarbeitet:

Namen, Vornamen, Tag der Eheschließung. Gespeichert wird außerdem, wenn angegeben, die Adresse.

Die Datenverarbeitung hat folgenden Zweck

Die Stadtverwaltung Mühlhausen gratuliert im Amtsblatt der Stadt Mühlhausen anlässlich von Ehejubiläen laut § 7 der Satzung über die Ehrenordnung der Stadt Mühlhausen vom 31.01.2017.

Die Daten werden von folgender Stelle im Auftrag verarbeitet:

Linus Wittich Medien KG, In den Folgen 43, 98693 Ilmenau (Auftragsverarbeiter).

Meine Rechte:

Wir wissen, dass wir diese Einwilligung jederzeit **widerrufen** können, dass dadurch aber Verarbeitungen in der Vergangenheit nicht rechtswidrig werden. Der Widerruf gilt nur für die Zukunft. Der Widerruf erfolgt genauso wie diese Zustimmung.

Wir wissen, dass wir jederzeit **Auskunft** über die über von uns verarbeitete personenbezogenen Daten erhalten können.

Wir wissen, dass wir unsere Daten jederzeit **berichtigen** lassen können, wenn sie falsch sind.

Wir wissen, dass wir unsere Daten jederzeit **löschen** lassen können, wenn keine anderen Gründe (Aufbewahrungsfristen, Gesetze, Verträge) dagegen sprechen.

Wir wissen, dass wir unsere Daten jederzeit an uns oder eine von uns gewünschte Stelle **übertragen** lassen können, falls möglich, in maschinenlesbarer Form.

Wir wissen, dass wir bei automatischen Entscheidungen, z. B. durch ein Programm, das Recht haben, die Entscheidung durch eine menschliche Fachkraft **überprüfen** zu lassen.

Wir wissen, dass wir die Verarbeitung meiner Daten jederzeit **einschränken** lassen können, wenn Zweifel an der Korrektheit der Verarbeitung oder der Daten bestehen.

Wir wissen, dass wir uns jederzeit bei der Aufsichtsbehörde des Verantwortlichen beschweren können:

Thüringer Landesbeauftragter für den Datenschutz und die Informationsfreiheit
Häßlerstr. 8
99096 Erfurt
Tel.: 0361-573112900
Fax: 0361- 57 311 29 04
E-Mail: poststelle@datenschutz.thueringen.de